

2019 **Ausgegeben zu Bonn am 20. Mai 2019** **Nr. 7**

Tag	Inhalt	Seite
25. 3. 2019	Bekanntmachung der deutsch-ugandischen Vereinbarung über die Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen von Mitgliedern einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung	306
27. 3. 2019	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Sekretariat der Pazifischen Gemeinschaft über Finanzielle Zusammenarbeit	309
28. 3. 2019	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen in seiner geänderten Fassung und zur Mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten und zur Mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch länderspezifischer Berichte	312
3. 4. 2019	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des WIPO-Vertrags über Darbietungen und Tonträger (WPPT)	313
3. 4. 2019	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1996 zur Änderung des Übereinkommens von 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen	314
3. 4. 2019	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	314
3. 4. 2019	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zweiten Zusatzprotokolls zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen	315
4. 4. 2019	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung	315
5. 4. 2019	Bekanntmachung von Berichtigungen zu den Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)	316
8. 4. 2019	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des deutsch-sowjetischen Konsularvertrags im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Armenien	318
8. 4. 2019	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des deutsch-sowjetischen Konsularvertrags im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Turkmenistan	318
8. 4. 2019	Bekanntmachung des deutsch-lettischen Abkommens über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen	319
8. 4. 2019	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf	324
8. 4. 2019	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „CACI NSS, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-109-03)	325
8. 4. 2019	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „ACF Technologies, Inc.“ (Nr. DOCPER-IT-21-01)	328
8. 4. 2019	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Sterling Medical Associates, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-07-47)	331
8. 4. 2019	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Armed Forces Services Corporation“ (Nr. DOCPER-TC-57-03)	334
8. 4. 2019	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Booz Allen Hamilton, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-59-02)	337
8. 4. 2019	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Credence Management Solutions, LLC“ (Nr. DOCPER-TC-76-01)	340
8. 4. 2019	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Appereon Business Solutions, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-78-01)	343

Fortsetzung nächste Seite

Tag	Inhalt	Seite
8. 4. 2019	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Ecomplex, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-82-01)	346
16. 4. 2019	Bekanntmachung des deutsch-nigerianischen Abkommens über Technische Zusammenarbeit	349
16. 4. 2019	Bekanntmachung des deutsch-nigerianischen Abkommens über die Vermittlung deutscher Fachkräfte für Nigeria auf Zuschussbasis	352
18. 4. 2019	Bekanntmachung des Fehlerverzeichnisses 1 zur Neufassung der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID 2007) sowie zu den mit der 21. RID-Änderungsverordnung veröffentlichten Änderungen des RID	355
23. 4. 2019	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische	360

**Bekanntmachung
der deutsch-ugandischen Vereinbarung
über die Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen von Mitgliedern
einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung**

Vom 25. März 2019

Die Vereinbarung in Form eines Notenwechsels vom 15. Dezember 2017/28. Februar 2018 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Uganda über die Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen von Mitgliedern einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung ist nach ihren Schlussbestimmungen

am 2. März 2018

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 25. März 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Kampala

Kampala, 28. Februar 2018

Verbalnote

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Kampala beehrt sich, den Eingang der Verbalnote des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Uganda vom 15. Dezember 2017 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Uganda beehrt sich, der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Kampala den Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Regierung der Republik Uganda und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen von Mitgliedern einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung vorzuschlagen, die wie folgt lauten soll:

1. Zweck dieser Vereinbarung ist es, eine Grundlage zu schaffen für:
 - a) die Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen von Mitgliedern einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung, die zur Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten in den jeweils anderen Staat entsandt wurden und dort beim Protokoll des Außenministeriums angemeldet sind;
 - b) die auf Gegenseitigkeit beruhende Zusammenarbeit in Fragen der Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen von Mitgliedern einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung, die zur Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten in den jeweils anderen Staat entsandt wurden.
2. Familienangehörigen von Mitgliedern einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Republik Uganda in der Bundesrepublik Deutschland und Familienangehörigen von Mitgliedern einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in der Republik Uganda wird erlaubt, auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und im Einklang mit dieser Vereinbarung eine Erwerbstätigkeit im Empfangsstaat auszuüben. Ungeachtet der Erlaubnis zur Ausübung der Erwerbstätigkeit nach dieser Vereinbarung finden die im Empfangsstaat geltenden berufsspezifischen Rechtsvorschriften Anwendung.
3. Im Sinne dieser Vereinbarung haben die folgenden Formulierungen die ihnen zugewiesene Bedeutung:
 - a) „Familienangehörige von Mitgliedern einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung“ bezeichnet folgende Personen, die mit dem Mitglied der diplomatischen oder konsularischen Vertretung in ständiger häuslicher Gemeinschaft leben:
 - den Ehepartner oder die Ehepartnerin,
 - unverheiratete Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, für deren Unterhalt die Eltern zurzeit noch aufkommen;
 - b) „Mitglied einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung“ bezeichnet entsandte Beschäftigte des Entsendestaats in einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Empfangsstaat, die nicht Staatsangehörige des Empfangsstaats sind;
 - c) „Erwerbstätigkeit“ bezeichnet jede selbstständige oder unselbstständige Berufstätigkeit einschließlich der Berufsausbildung.
4. Um für einen Familienangehörigen eines Mitglieds einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Republik Uganda in der Bundesrepublik Deutschland eine Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit zu erlangen, richtet die Botschaft der Republik Uganda in Berlin eine Verbalnote an das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland. Nach der Feststellung, dass die betreffende Person unter die Bestimmungen dieser Vereinbarung fällt, setzt die Protokollabteilung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland die Botschaft der Republik Uganda in Berlin darüber in Kenntnis, dass der Familienangehörige die Erlaubnis hat, die Erwerbstätigkeit auszuüben. Eine solche Erlaubnis zur Ausübung der Erwerbstätigkeit eines Familienangehörigen von Mitgliedern einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung erlischt jedoch automatisch mit der Beendigung der dienstlichen Tätigkeit des Mitglieds der diplomatischen oder konsularischen Vertretung.
5. Um für einen Familienangehörigen eines Mitglieds einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in der Republik Uganda eine Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit zu erlangen, richtet die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Kampala eine Verbalnote an das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Uganda. Nach der Feststellung, dass die betreffende Person unter die Bestimmungen dieses Abkommens fällt, setzt die Protokollabteilung des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Uganda die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Kampala und die zuständigen ugandischen Behörden darüber in Kenntnis, dass der Familienangehörige die Erlaubnis

hat, eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Eine solche Erlaubnis zur Ausübung der Erwerbstätigkeit eines Familienangehörigen von Mitgliedern einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung erlischt jedoch automatisch mit der Beendigung der dienstlichen Tätigkeit des Mitglieds der diplomatischen oder konsularischen Vertretung.

6. Die Vertragsparteien erheben keine Gebühren im Zusammenhang mit der Ausstellung einer Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.
7. Die Vertragsparteien bestätigen, dass Familienangehörige von Mitgliedern einer diplomatischen Vertretung zwar nach dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen Immunität von der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit im Empfangsstaat genießen, diese jedoch nicht in Bezug auf Handlungen gilt, die im Zusammenhang mit einer nach dieser Vereinbarung erlaubten Erwerbstätigkeit stehen.
8. Im Fall eines Familienangehörigen eines Mitglieds einer diplomatischen Vertretung, der im Einklang mit dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen Immunität von der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaats genießt, finden die Bestimmungen über die Immunität von der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaats auch in Bezug auf Handlungen Anwendung, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Erwerbstätigkeit stehen. Der Entsendestaat prüft beim Vorliegen einer Straftat jedoch eingehend, ob er auf die Immunität des betroffenen Familienangehörigen von der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaats verzichten soll. Verzichtet der Entsendestaat nicht auf die Immunität des betroffenen Familienangehörigen, so wird er seine Strafverfolgungsbehörden über eine von dieser Person begangene Straftat in Kenntnis setzen. Der Empfangsstaat wird über den Ausgang des Strafverfahrens unterrichtet. Der Familienangehörige kann im Zusammenhang mit der Ausübung der Erwerbstätigkeit als Zeuge vernommen werden, es sei denn, der Entsendestaat ist der Auffassung, dass dieses seinen Interessen zuwiderliefe.
9. Familienangehörige von Mitgliedern einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung unterliegen im Hinblick auf ihre Erwerbstätigkeit im Empfangsstaat dem Steuer- und Sozialversicherungssystem dieses Staates, sofern nicht andere völkerrechtliche Übereinkünfte dem entgegenstehen.
10. Diese Vereinbarung kann im gegenseitigen schriftlichen Einvernehmen der Vertragsparteien durch Notenwechsel auf diplomatischem Weg geändert werden.
11. Diese Vereinbarung bleibt bis zum Ablauf von neunzig Tagen nach dem Tag in Kraft, an dem sie von einer Vertragspartei durch Notifikation an die andere Vertragspartei auf diplomatischem Weg gekündigt wird. Maßgebend für die Berechnung der Frist ist der Tag des Eingangs der Kündigung.
12. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 12 gemachten Vorschlägen der Regierung der Republik Uganda einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Kampala eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Republik Uganda und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland bilden, die am Tag des Eingangs der Antwortnote in Kraft tritt.

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Uganda benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Kampala erneut seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

Kampala, 15. Dezember 2017“

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Kampala beehrt sich, dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Uganda mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Republik Uganda einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Uganda vom 15. Dezember 2017 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Uganda, die am Tag des Eingangs dieser Verbalnote in Kraft tritt.

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Kampala bittet das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Uganda daher um Mitteilung des Eingangsdatums dieser Verbalnote.

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Uganda erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

An das
Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten
der Republik Uganda
Kampala

**Bekanntmachung
der Vereinbarung
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Sekretariat der Pazifischen Gemeinschaft
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 27. März 2019

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 4. Juli 2018/17. Juli 2018 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Sekretariat der Pazifischen Gemeinschaft über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 17. Juli 2018

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 27. März 2019

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Jutta Kranz-Plote

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Wellington, den 4. Juli 2018

Herr Generaldirektor,

Ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Zusage (Verbalnote Nr. 182/11 vom 22. Dezember 2011) sowie die Änderungsnote (Wi 440.49 SPC vom 18. September 2015) der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland folgende Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Sekretariat der Pazifischen Gemeinschaft, nachstehend SPC genannt, vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es dem SPC, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von insgesamt 6 000 000 Euro (in Worten: sechs Millionen Euro) für das gemeinsame Programm „Soforthilfe nach Zyklon Pam“ zu erhalten, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.
2. Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es dem SPC zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet diese Vereinbarung Anwendung.
3. Die Verwendung des unter Nummer 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der KfW und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.
4. Die Zusage des unter Nummer 1 genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr der entsprechende Finanzierungsvertrag geschlossen wurde. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2019.
5. Das SPC, soweit es nicht selbst Empfänger des Finanzierungsbeitrags ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund des nach Nummer 3 zu schließenden Finanzierungsvertrags entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.
6. Das SPC bemüht sich darum,
 - dass die SPC-Mitgliedsländer die KfW von direkten Steuern, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des unter Nummer 3 genannten Vertrags erhoben werden, befreien;
 - dass in diesem Zusammenhang erhobene Umsatzsteuer und ähnliche indirekte Steuern von den SPC-Mitgliedsländern getragen werden;
 - dass erhobene besondere Verbrauchssteuern von den SPC-Mitgliedsländern übernommen werden;
 - dass die SPC-Mitgliedsländer die KfW darüber hinaus von sonstigen öffentlichen Abgaben befreien.
7. Das SPC bemüht sich darum, dass bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen überlassen wird, dass keine Maßnahmen getroffen werden, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und dass gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen erteilt und eingeholt werden.
8. Die Registrierung dieser Vereinbarung beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach ihrem Inkrafttreten von der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.
9. Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung werden durch die Vertragsparteien gütlich im Rahmen von Gesprächen beziehungsweise Verhandlungen beigelegt.
10. Die Vertragsparteien können Änderungen dieser Vereinbarung vereinbaren.
11. Diese Vereinbarung wird in deutscher und englischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich das SPC mit den unter den Nummern 1 bis 11 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis des SPC zum Ausdruck bringende Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem SPC bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Generaldirektor, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Gerhard Thiedemann

An den Generaldirektor
des Sekretariats der Pazifischen Gemeinschaft (SPC)
Herrn Dr. Colin Tukuitonga
Noumea Cédex

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 5. November 2018 (BGBl. II S. 575) und 16. Januar 2019 (BGBl. II S. 107).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, zu dem Protokoll sowie zu den Mehrseitigen Vereinbarungen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Das Gleiche gilt für die Angaben zu den Anlagen A, B und C zu dem Übereinkommen. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar.

Berlin, den 28. März 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des WIPO-Vertrags über Darbietungen und Tonträger (WPPT)**

Vom 3. April 2019

Der WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger (WPPT) vom 20. Dezember 1996 (BGBl. 2003 II S. 754, 770) ist nach seinem Artikel 30 Ziffer ii für

Neuseeland* am 17. März 2019
nach Maßgabe einer bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde abgegebenen
Erklärung nach Artikel 15 Absatz 3 und einer Erklärung zur territorialen
Anwendbarkeit des Übereinkommens auf Tokelau

in Kraft getreten. Ferner wird er nach seinem Artikel 30 Ziffer ii für

Cabo Verde am 22. Mai 2019
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 16. Januar 2019 (BGBl. II S. 108).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Vertrag, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://www.wipo.int/treaties/en> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 3. April 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls von 1996
zur Änderung des Übereinkommens von 1976
über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen**

Vom 3. April 2019

Das Protokoll vom 2. Mai 1996 zur Änderung des Übereinkommens vom 19. November 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen (BGBl. 2000 II S. 790, 791; 2015 II S. 506, 507) wird nach seinem Artikel 11 Absatz 2 für

Guyana am 21. Mai 2019
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 24. April 2018 (BGBl. II S. 184).

Berlin, den 3. April 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame,
unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe**

Vom 3. April 2019

Das Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (BGBl. 1990 II S. 246, 247; 1996 II S. 282, 284) wird nach seinem Artikel 27 Absatz 2 für

Samoa* am 27. April 2019
nach Maßgabe von bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten
Vorbehalten zu den Artikeln 14, 20 und 30 Absatz 1
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 19. Dezember 2018 (BGBl. 2019 II S. 18).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 3. April 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des
Zweiten Zusatzprotokolls
zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen**

Vom 3. April 2019

Das Zweite Zusatzprotokoll vom 17. März 1978 (BGBl. 1990 II S. 118, 119) zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 wird nach seinem Artikel 6 Absatz 3 für

Irland* am 21. Juni 2019
nach Maßgabe eines bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Vorbehalts nach Artikel 9 Absatz 2 zu den Kapiteln I, III, IV und V
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 25. November 2015 (BGBl. II S. 1619).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 3. April 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen
für industrielle Entwicklung**

Vom 4. April 2019

Die Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung vom 8. April 1979 (BGBl. 1985 II S. 1215, 1217) ist nach ihrem Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe c für

Mikronesien, Föderierte Staaten von am 7. März 2019
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 19. Januar 2017 (BGBl. II S. 159).

Berlin, den 4. April 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
von Berichtigungen
zu den Anlagen A und B
zu dem Europäischen Übereinkommen über die
internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)**

Vom 5. April 2019

Zu der Anlage der Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) vom 29. November 2017 (BGBl. 2017 II S. 1520, Anlageband) und zu der 27. ADR-Änderungsverordnung vom 25. Oktober 2018 (BGBl. 2018 II S. 443, Anlageband) werden nachfolgend Berichtigungen der deutschen Fassung der Anlagebände bekannt gemacht. Die auf der Webseite der UNECE (<http://www.unece.org/trans/danger/publi/adr/adr2019/19contentse.html>) veröffentlichten Fehlerverzeichnisse 1 und 2 zur englischen Ausgabe des ADR 2019 haben keine Auswirkungen auf den deutschen Text.

Berlin, den 5. April 2019

Bundesministerium
für Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Schwan

TEIL 1

1.1.3.6.5 „1.1.3.1 a), b) und d) bis f)“ ersetzen durch:
 „1.1.3.1 a) und d) bis f)“.

TEIL 2

Kapitel 2.1

2.2.1.3 Die Trennlinie zwischen UN 0486 und UN 0190 in der zweiten Spalte in der ersten Spalte wie folgt fortsetzen:

”

1.6 N	0486	GEGENSTÄNDE MIT EXPLOSIVSTOFF, EXTREM UNEMPFINDLICH (GEGENSTÄNDE, EEI ^{b)})
	0190	EXPLOSIVSTOFF, MUSTER, außer Initialsprengstoff
	Bem.	Die Unterklasse und die Verträglichkeitsgruppe werden in Übereinstimmung mit der zuständigen Behörde und nach den Grundsätzen des Absatzes 2.2.1.1.4 bestimmt.

“

2.2.1.4 Unter der Begriffsbestimmung von „**SPRENGSTOFF, TYP E**: UN-Nummern 0241, 0332“ im ersten Satz „als Hauptbestandteil“ ersetzen durch:

„als wesentlichen Bestandteil“.

2.2.52.4 Bei den neu in die Ausgabe 2019 aufzunehmenden Stoffen „DI-(4-tert-BUTYLCYCLOHEXYL)-PEROXYDICARBONAT (als Paste)“ und „DIISOBUTYRYLPEROXID (als stabile Dispersion in Wasser)“ in Spalte (11) streichen:

„verboten“.

2.2.62.1.4.1 In der Tabelle zu Bem. 3 unter „UN 2900 ANSTECKUNGSGEFÄHRLICHER STOFF, nur GEFÄHRLICH FÜR TIERE“ „Aviäres Paramyxovirus Typ 1 – Virus der velogenen Newcastle-Krankheit (nur Kulturen)“ ersetzen durch:

„Aviäres Paramyxovirus Typ 1 – velogenes Newcastle-Disease-Virus (nur Kulturen)“.

2.2.8.1.6.3.5 In der Bemerkung unter Beispiel 1 „ $\frac{5}{5 \text{ (GCL)}} = 1$ → Berechnung für die Verpackungsgruppe I. → Zuordnung zur Klasse 8, Verpackungsgruppe I.“ ändern in:

„Berechnung für die Verpackungsgruppe I: $\frac{5}{5 \text{ (GCL)}} = 1$

→ Zuordnung zur Klasse 8, Verpackungsgruppe I.“

TEIL 3

Kapitel 3.2

Tabelle A

UN 1043 In Spalte (15) in der zweiten Zeile „(-)“ ändern in:

„(E)“.

TEIL 6

Kapitel 6.2

6.2.4.1 In der Tabelle unter „für Verschlüsse“ die Normenbezeichnung „EN 849:1996/A2:2001“ ersetzen durch:

„EN 849:1996 + A2:2001“.

Kapitel 6.8

6.8.2.6.1 In der Tabelle unter „für die Ausrüstung“ bei der Norm „EN 14595:2005“ in der Spalte (4) „31. Dezember 2018“ ändern in:

„31. Dezember 2020“.

**Bekanntmachung
über das Außerkrafttreten
des deutsch-sowjetischen Konsularvertrags
im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Armenien**

Vom 8. April 2019

Durch Austausch von Verbalnoten vom 22. Februar und 20. Dezember 2018 haben die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Armenien vereinbart, dass der Konsularvertrag vom 25. April 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (BGBl. II 1959 S. 232, 233) im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Armenien einvernehmlich beendet wird. Der Konsularvertrag ist somit im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Armenien

am 27. Dezember 2018

außer Kraft getreten.

Berlin, den 8. April 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über das Außerkrafttreten
des deutsch-sowjetischen Konsularvertrags
im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und Turkmenistan**

Vom 8. April 2019

Durch Verbalnote vom 30. November 2018 hat die Bundesrepublik Deutschland Turkmenistan mitgeteilt, dass sie den Konsularvertrag vom 25. April 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (BGBl. II 1959 S. 232, 233) nach seinem Artikel 37 Absatz 2 Satz 2 im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Turkmenistan kündigt. Der Konsularvertrag wird somit nach seinem Artikel 37 Absatz 2 Satz 2 im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Turkmenistan

mit Ablauf des 30. November 2019

außer Kraft treten.

Berlin, den 8. April 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
des deutsch-lettischen Abkommens
über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen**

Vom 8. April 2019

Das in Riga am 16. Februar 2018 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Lettland über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen ist nach seinem Artikel 14 Absatz 1

am 16. Februar 2018

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Nach Artikel 14 Absatz 6 dieses Abkommens ist das Abkommen vom 16. März 1998 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Lettland über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen (BGBl. 1999 II S. 420, 421)

mit Ablauf des 15. Februar 2018

außer Kraft getreten.

Berlin, den 8. April 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Lettland über den gegenseitigen Schutz von Verschluss­sachen

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Lettland,
im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet –

in der Absicht, den Schutz von Verschluss­sachen zu gewährleisten, die zwischen den zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Lettland sowie mit Auftragnehmern oder zwischen Auftragnehmern beider Vertragsparteien ausgetauscht werden,

von dem Wunsch geleitet, eine Regelung über den gegenseitigen Schutz von Verschluss­sachen zu schaffen, die auf alle zwischen den Vertragsparteien zu schließenden Abkommen über Zusammenarbeit und auf Verträge, die einen Austausch von Verschluss­sachen mit sich bringen, Anwendung findet –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Abkommens

1. sind „Verschluss­sachen“

a) in der Republik Lettland

militärische, politische, wirtschaftliche, wissenschaftliche, technische und sonstige Informationen, die in einer Liste amtlicher Geheimsachen enthalten sind, die vom Ministerkabinett angenommen wurde, und deren Verlust oder unrechtmäßige Bekanntgabe der Sicherheit sowie den wirtschaftlichen und politischen Interessen des Staates schaden kann;

b) in der Bundesrepublik Deutschland

im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, unabhängig von ihrer Darstellungsform. Sie werden entsprechend ihrer

Schutzbedürftigkeit von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung eingestuft.

2. ist ein „Verschluss­sachenauftrag“ ein Vertrag zwischen einer Behörde oder einem Unternehmen aus dem Staat der einen Vertragspartei (Auftraggeber) und einem Unternehmen aus dem Staat der anderen Vertragspartei (Auftragnehmer); im Rahmen eines derartigen Vertrags sind Verschluss­sachen aus dem Staat des Auftraggebers dem Auftragnehmer zu überlassen, von dem Auftragnehmer zu entwickeln oder Mitarbeitern des Auftragnehmers, die Arbeiten in Einrichtungen des Auftraggebers durchzuführen haben, zugänglich zu machen.
3. bezeichnet „Nationale Sicherheitsbehörde (NSB)“ oder „Beauftragte Sicherheitsbehörde (BSB)“ die Behörde, der von einer Vertragspartei die Verantwortung für Durchführung und Überwachung dieses Abkommens übertragen wurde;
4. bezeichnet „Sicherheitsbescheid“ die Bescheinigung der NSB oder BSB, dass eine Einrichtung unter dem Aspekt der Sicherheit die personellen und physischen Sicherheitsmaßnahmen getroffen hat, um in Übereinstimmung mit den einschlägigen innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften Zugang zu Verschluss­sachen des Geheimhaltungsgrads VS-VERTRAULICH/KONFIDENCIĀLI und höher zu bekommen und diese zu handhaben;
5. bedeutet „Kenntnis nur, wenn nötig“ eine Feststellung, dass der Zugang zu Verschluss­sachen für eine natürliche oder juristische Person zur Durchführung amtlicher Aufgaben oder Erbringung von amtlichen Dienstleistungen nachweislich erforderlich ist;
6. bedeutet „Verschluss­sachenermächtigung“ die aufgrund eines Überprüfungsverfahrens ausgestellte Bescheinigung der NSB oder BSB, dass eine natürliche Person in Übereinstimmung mit den einschlägigen innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften Zugang zu Verschluss­sachen des Geheimhaltungsgrads VS-VERTRAULICH/KONFIDENCIĀLI und höher erhalten und diese handhaben darf;
7. bezeichnet „Dritte“ Staaten, einschließlich ihrer Gerichtsbarkeit unterstehender juristischer oder natürlicher Personen

oder internationale Organisationen, die nicht Vertragspartei dieses Abkommens sind.

(2) Es gelten folgende Geheimhaltungsgrade:

1. In der Republik Lettland sind Verschluss­sachen
 - a) SEVIŠĶI SLEPENI;
 - b) SLEPENI;
 - c) KONFIDENCIĀLI.
2. In der Bundesrepublik Deutschland sind Verschluss­sachen
 - a) STRENG GEHEIM;
 - b) GEHEIM;
 - c) VS-VERTRAULICH;
 - d) VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH.

Artikel 2

Vergleichbarkeit

(1) Die Vertragsparteien legen fest, dass folgende Geheimhaltungsgrade vergleichbar sind:

Bundesrepublik Deutschland	Republik Lettland	Entsprechung auf Englisch
STRENG GEHEIM	SEVIŠĶI SLEPENI	TOP SECRET
GEHEIM	SLEPENI	SECRET
VS-VERTRAULICH	KONFIDENCIĀLI	CONFIDENTIAL
VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH	DIENESTA VAJADZĪBĀM	RESTRICTED

(2) Da DIENESTA VAJADZĪBĀM kein Geheimhaltungsgrad im rechtlichen Sinne ist, werden entsprechende Verschluss­sachen in der Bundesrepublik Deutschland entsprechend dem Geheimhaltungsgrad VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH behandelt. Deutsche Verschluss­sachen des Geheimhaltungsgrads VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH werden in der Republik Lettland entsprechend dem Geheimhaltungsgrad DIENESTA VAJADZĪBĀM geschützt.

Artikel 3

Kennzeichnung mit Geheimhaltungsgraden

(1) Die übermittelten Verschluss­sachen werden von der für ihren Empfänger zuständigen Behörde oder auf deren Veranlassung mit dem nach Artikel 2 vergleichbaren innerstaatlichen Geheimhaltungsgrad gekennzeichnet.

(2) Die Kennzeichnungspflicht gilt auch für Verschluss­sachen, die im Staat der empfangenden Vertragspartei im Zusammenhang mit Verschluss­sachenaufträgen entstehen, und für jegliche im Empfängerstaat hergestellten Kopien.

(3) Geheimhaltungsgrade werden nur auf Veranlassung der zuständigen Behörde der herausgebenden Vertragspartei geändert oder aufgehoben. Die zuständige Behörde der herausgebenden Vertragspartei teilt der zuständigen Behörde der empfangenden Vertragspartei Änderungen oder Aufhebungen eines Geheimhaltungsgrads unverzüglich mit. Die zuständige Behörde der empfangenden Vertragspartei setzt die jeweiligen Änderungen um.

Artikel 4

Innerstaatliche Maßnahmen

(1) Die Vertragsparteien treffen im Rahmen ihrer innerstaatlichen Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften alle geeigneten Maßnahmen, um den Geheimschutz von Verschluss­sachen zu gewährleisten, die nach diesem Abkommen entstehen, ausgetauscht oder aufbewahrt werden. Sie gewähren diesen Verschluss­sachen mindestens den gleichen Geheimschutz, wie er

von der empfangenden Vertragspartei für eigene Verschluss­sachen des vergleichbaren Geheimhaltungsgrads gefordert wird.

(2) Die Übersetzung, Vervielfältigung und Zerstörung von Verschluss­sachen erfolgt nach Maßgabe der für die eigenen Verschluss­sachen des vergleichbaren Geheimhaltungsgrads geltenden innerstaatlichen Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien.

(3) Die Verschluss­sachen werden ausschließlich für den angegebenen Zweck verwendet. Die empfangende Vertragspartei darf Verschluss­sachen weder bekannt geben oder nutzen noch ihre Bekanntgabe oder Nutzung gestatten, es sei denn, dies geschieht für die Zwecke und mit den etwaigen Beschränkungen, die von oder im Auftrag der herausgebenden Vertragspartei festgelegt worden sind. Einer abweichenden Regelung muss der Herausgeber der Verschluss­sache schriftlich zugestimmt haben.

(4) Die Verschluss­sachen dürfen nur Personen zugänglich gemacht werden, die aufgrund ihrer Aufgaben die Bedingung „Kenntnis nur, wenn nötig“ erfüllen und die – außer im Fall von als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH/DIENESTA VAJADZĪBĀM eingestuften Verschluss­sachen – zum Zugang zu Verschluss­sachen des vergleichbaren Geheimhaltungsgrads ermächtigt sind. Eine Verschluss­sachenermächtigung setzt eine Sicherheitsüberprüfung voraus, die mindestens so streng sein muss wie diejenige, die für den Zugang zu innerstaatlichen Verschluss­sachen des vergleichbaren Geheimhaltungsgrads durchgeführt wird, oder sie wird aufgrund der Funktion im Einklang mit den innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften erteilt.

(5) Der Zugang zu Verschluss­sachen der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH/KONFIDENCIĀLI oder GEHEIM/SLEPENI durch einen Angehörigen des Staates einer Vertragspartei wird ohne vorherige Genehmigung der herausgebenden Vertragspartei gewährt.

(6) Der Zugang zu Verschluss­sachen des Geheimhaltungsgrads STRENG GEHEIM/SEVIŠĶI SLEPENI durch einen Angehörigen des Staates einer Vertragspartei wird nur nach vorheriger Genehmigung der herausgebenden Vertragspartei gewährt.

(7) Verschluss­sachenermächtigungen von Angehörigen des Staates einer Vertragspartei, die ihren Aufenthalt im eigenen Staat haben und dort Zugang zu Verschluss­sachen benötigen, werden von deren NSB oder BSB oder anderen zuständigen innerstaatlichen Behörden vorgenommen.

(8) Überprüfungsverfahren für Verschluss­sachenermächtigungen von Angehörigen des Staates einer Vertragspartei, die ihren rechtmäßigen Aufenthalt im Staat der anderen Vertragspartei haben, werden von der zuständigen Behörde dieser Vertragspartei durchgeführt, wobei gegebenenfalls Sicherheitsauskünfte im Ausland eingeholt werden. Die Verschluss­sachenermächtigung selbst wird von den NSB oder BSB oder anderen zuständigen innerstaatlichen Behörden des Staates ausgestellt, dessen Angehöriger die betreffende Person ist.

(9) Auf Verschluss­sachen des Geheimhaltungsgrads VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH/DIENESTA VAJADZĪBĀM finden die Artikel 5 und 6 keine Anwendung.

(10) Die Vertragsparteien sorgen innerhalb ihres Staates für die Durchführung der erforderlichen Sicherheitsinspektionen und für die Einhaltung dieses Abkommens.

Artikel 5

Vergabe von Verschluss­sachenaufträgen

(1) Vor Vergabe eines Verschluss­sachenauftrags holt der Auftraggeber über die für ihn zuständige Behörde bei der für den in Aussicht genommenen Auftragnehmer zuständigen Behörde einen Sicherheitsbescheid ein, um sich zu vergewissern, ob der in Aussicht genommene Auftragnehmer der Geheimschutzaufsicht durch die zuständige Behörde dieser Vertragspartei unterliegt und ob er die für die Auftragsdurchführung erforderlichen Geheimschutzvorkehrungen getroffen hat. Ist ein in Aussicht

genommener Auftragnehmer noch nicht in der Geheimschutzbetreuung, kann dies beantragt werden.

(2) Ein Sicherheitsbescheid ist auch dann einzuholen, wenn ein Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert worden ist und im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens bereits vor Auftragserteilung Verschluss­sachen übergeben werden müssen.

(3) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien können in gegenseitigem Einvernehmen Sicherheitsbescheide auch aus anderen als den in den Absätzen 1 und 2 dargelegten Gründen beantragen und ausstellen.

(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 wird das folgende Verfahren angewendet:

1. Ersuchen um Ausstellung eines Sicherheitsbescheids für in Aussicht genommene Auftragnehmer aus dem Staat der anderen Vertragspartei enthalten Angaben über das Vorhaben sowie die Art, den Umfang und den Geheimhaltungsgrad der dem in Aussicht genommenen Auftragnehmer voraussichtlich zu überlassenden oder bei ihm entstehenden Verschluss­sachen.
2. Sicherheitsbescheide müssen neben der vollständigen Bezeichnung des Unternehmens, seiner Postanschrift und dem Namen des Sicherheitsbevollmächtigten sowie dessen Telefon-, Faxverbindung und E-Mail-Adresse insbesondere Angaben darüber erhalten, in welchem Umfang und bis zu welchem Geheimhaltungsgrad bei dem betreffenden Unternehmen Geheimschutzmaßnahmen auf der Grundlage innerstaatlicher Geheimschutzvorschriften getroffen worden sind.
3. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien teilen es einander mit, wenn sich die den ausgestellten Sicherheitsbescheiden zugrunde liegenden Sachverhalte ändern.
4. Der Austausch dieser Mitteilungen zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsparteien erfolgt in der Landessprache der zu unterrichtenden Behörde oder in englischer Sprache.
5. Sicherheitsbescheide und an die jeweils zuständigen Behörden der Vertragsparteien gerichtete Ersuchen um Ausstellung von Sicherheitsbescheiden sind schriftlich zu übermitteln.

Artikel 6

Durchführung von Verschluss­sachenaufträgen

(1) Verschluss­sachenaufträge müssen eine Geheimschutzklausel enthalten, der zufolge der Auftragnehmer verpflichtet ist, die zum Schutz von Verschluss­sachen erforderlichen Vorkehrungen in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften seines Landes zu treffen.

(2) Außerdem sind folgende Bestimmungen in die Geheimschutzklausel aufzunehmen:

1. die Bestimmung des Begriffs „Verschluss­sachen“ und der vergleichbaren Geheimhaltungsgrade der Staaten der beiden Vertragsparteien in Übereinstimmung mit diesem Abkommen;
2. die Namen der jeweils zuständigen Behörden der Staaten der Vertragsparteien, die zur Genehmigung der Überlassung von Verschluss­sachen, die mit dem Auftrag in Zusammenhang stehen, und zur Koordinierung des Schutzes dieser Verschluss­sachen ermächtigt sind;
3. die Wege, über die Verschluss­sachen zwischen den zuständigen Behörden und beteiligten Auftragnehmern weitergegeben sind;
4. die Verfahren und Mechanismen für die Mitteilung von Änderungen, die sich möglicherweise in Bezug auf Verschluss­sachen aufgrund von Änderungen ihrer Geheimschutzkennzeichnungen oder wegen des Wegfalls der Schutzbedürftigkeit ergeben;
5. die Verfahren für die Genehmigung von Besuchen oder des Zugangs von Personal der Auftragnehmer;

6. die Verfahren für die Übermittlung von Verschluss­sachen an Auftragnehmer, bei denen solche Verschluss­sachen verwendet und aufbewahrt werden sollen;
7. die Auflage, dass der Auftragnehmer den Zugang zu einer Verschluss­sache nur einer Person gewähren darf, welche die Bedingung „Kenntnis nur, wenn nötig“ erfüllt und mit der Durchführung des Auftrags beauftragt worden oder daran beteiligt ist und – außer im Fall von als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH/DIENESTA VAJADZĪBĀM eingestuften Verschluss­sachen – zuvor bis zum entsprechenden Geheimhaltungsgrad sicherheitsüberprüft worden ist;
8. die Auflage, dass eine Verschluss­sache nur an Dritte weitergegeben beziehungsweise deren Weitergabe an Dritte nur gestattet werden darf, wenn die herausgebende Vertragspartei dem zugestimmt hat;
9. die Auflage, dass der Auftragnehmer die für ihn zuständige Behörde unverzüglich über jeden erfolgten oder vermuteten Verlust, eine begangene oder vermutete Indiskretion oder unbefugte Bekanntgabe der unter den Verschluss­sachenauftrag fallenden Verschluss­sachen zu unterrichten hat.

(3) Die für den Auftraggeber zuständige Behörde benennt dem Auftragnehmer in einer gesonderten Aufstellung (Einstufungsliste) sämtliche Vorgänge, die einer Verschluss­sacheneinstufung bedürfen, legt den erforderlichen Geheimhaltungsgrad fest und veranlasst, dass diese Aufstellung dem Verschluss­sachenauftrag als Anhang beigefügt wird. Die für den Auftraggeber zuständige Behörde hat diese Aufstellung auch der für den Auftragnehmer zuständigen Behörde zu übermitteln oder deren Übermittlung zu veranlassen.

(4) Die für den Auftraggeber zuständige Behörde stellt sicher, dass dem Auftragnehmer Verschluss­sachen erst dann zugänglich gemacht werden, wenn der entsprechende Sicherheitsbescheid der für den Auftragnehmer zuständigen Behörde vorliegt.

Artikel 7

Übermittlung von Verschluss­sachen

(1) Verschluss­sachen des Geheimhaltungsgrads STRENG GEHEIM/SEVIŠĶI SLEPENI werden ausschließlich auf amtlichem Kurierweg befördert.

(2) Verschluss­sachen der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH/KONFIDENCIĀLI und GEHEIM/SLEPENI werden von einem Staat in den anderen grundsätzlich auf amtlichem Kurierweg befördert. Die NSB oder BSB der Vertragsparteien können in Übereinstimmung mit innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften alternative Übermittlungswege vereinbaren. Der Empfang einer Verschluss­sache wird von der zuständigen Behörde oder auf deren Veranlassung bestätigt, und die Verschluss­sachen werden nach Maßgabe der innerstaatlichen Geheimschutzvorschriften an den Empfänger weitergeleitet.

(3) Die zuständigen Behörden können für ein genau bezeichnetes Vorhaben – allgemein oder unter Festlegung von Beschränkungen – vereinbaren, dass Verschluss­sachen der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH/KONFIDENCIĀLI und GEHEIM/SLEPENI auf einem anderen als dem amtlichen Kurierweg befördert werden dürfen, sofern die Einhaltung des amtlichen Kurierwegs den Transport oder die Ausführung eines Auftrags unangemessen erschweren würde. In derartigen Fällen

1. muss der Beförderer zum Zugang zu Verschluss­sachen des vergleichbaren Geheimhaltungsgrads ermächtigt sein;
2. muss bei der absendenden Stelle ein Verzeichnis der beförderten Verschluss­sachen verbleiben; ein Exemplar dieses Verzeichnisses ist dem Empfänger zur Weiterleitung an die zuständige Behörde zu übergeben;
3. müssen die Verschluss­sachen nach den für die Inlandsbeförderung geltenden Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften verpackt sein;

4. muss die Übergabe der Verschlusssachen gegen Empfangsbescheinigung erfolgen;
5. muss der Beförderer einen Kurierausweis mit sich führen, den die für die absendende oder die empfangende Stelle zuständige Behörde ausgestellt hat.

(4) Für die Beförderung von Verschlusssachen von erheblichem Umfang werden Transportmittel, Transportweg und Begleitschutz in jedem Einzelfall durch die zuständigen Behörden auf der Grundlage eines detaillierten Transportplans festgelegt.

(5) Verschlusssachen der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH/KONFIDENZIALI und GEHEIM/SLEPENI dürfen auf elektronischem Wege nicht unverschlüsselt übermittelt werden. Für die Verschlüsselung von Verschlusssachen dieser Geheimhaltungsgrade dürfen nur Verschlüsselungssysteme eingesetzt werden, die von den zuständigen Behörden der Vertragsparteien in gegenseitigem Einvernehmen zugelassen worden sind.

(6) Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrads VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH/DIENESTA VAJADŽIBĀM können unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften an Empfänger im Hoheitsgebiet des Staates der anderen Vertragspartei mit der Post oder anderen Zustelldiensten übermittelt werden.

(7) Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrads VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH/DIENESTA VAJADŽIBĀM können mittels handelsüblicher Verschlüsselungsgeräte, die von der zuständigen Behörde der herausgebenden Vertragspartei zugelassen worden sind, elektronisch übermittelt oder zugänglich gemacht werden. Eine unverschlüsselte Übermittlung von Verschlusssachen dieses Geheimhaltungsgrads ist nur zulässig, wenn innerstaatliche Gesetze und sonstige Rechtsvorschriften der Vertragsparteien dem nicht entgegenstehen, ein zugelassenes Verschlüsselungssystem nicht verfügbar ist, die Übermittlung ausschließlich innerhalb von Festnetzen erfolgt und Absender und Empfänger sich zuvor über die beabsichtigte Übertragung geeinigt haben.

Artikel 8 **Besuche**

(1) Besuchern aus dem Staat einer Vertragspartei wird Zugang zu Verschlusssachen sowie zu Einrichtungen, in denen diese gehandhabt werden, grundsätzlich nur mit vorheriger Erlaubnis der zuständigen Behörde der Vertragspartei des zu besuchenden Staates gewährt. Sie wird nur Personen erteilt, welche die Bedingung „Kenntnis nur, wenn nötig“ erfüllen und denen – außer im Fall von als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH/DIENESTA VAJADŽIBĀM eingestuften Verschlusssachen – eine Verschlusssachenermächtigung für den entsprechenden Geheimhaltungsgrad ausgestellt wurde.

(2) Besuchsanmeldungen sind der zuständigen Behörde des zu besuchenden Staates rechtzeitig und in Übereinstimmung mit den Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften dieses Staates vorzulegen. Die zuständigen Behörden teilen einander die Einzelheiten der Anmeldungen mit und stellen den Schutz personenbezogener Daten sicher.

(3) Besuchsanmeldungen sind in der Sprache des zu besuchenden Staates oder in englischer Sprache und mit folgenden Angaben versehen vorzulegen:

1. Vor- und Familienname, Geburtsdatum und -ort sowie die Pass- oder Personalausweisnummer des Besuchers;
2. Staatsangehörigkeit des Besuchers;
3. Dienstbezeichnung des Besuchers und Name der Behörde, der Stelle oder des Arbeitgebers, die er vertritt;
4. Grad der Verschlusssachenermächtigung des Besuchers;
5. Besuchszweck sowie vorgesehene Besuchsdatum;
6. Angabe der Stellen, Ansprechpartner und Einrichtungen, die besucht werden sollen.

Artikel 9

Konsultationen und Beilegung von Streitigkeiten

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien nehmen von den im Staat der jeweils anderen Vertragspartei geltenden Bestimmungen über den Schutz von Verschlusssachen Kenntnis.

(2) Um eine enge Zusammenarbeit bei der Durchführung dieses Abkommens zu gewährleisten, konsultieren die zuständigen Behörden einander auf Ersuchen einer dieser Behörden.

(3) Jede Vertragspartei erlaubt darüber hinaus der NSB oder BSB der anderen Vertragspartei oder jeder im gegenseitigen Einvernehmen bezeichneten anderen Behörde, Besuche im Hoheitsgebiet ihres Staates zu machen, um ihre Verfahren und Einrichtungen zum Schutz von Verschlusssachen, die ihr von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellt wurden, zu erörtern. Jede Vertragspartei unterstützt diese Behörde bei der Feststellung, ob solche Verschlusssachen, die sie von der anderen Vertragspartei empfangen hat, ausreichend geschützt werden. Die Einzelheiten der Besuche werden von den zuständigen Behörden festgelegt.

(4) Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien, die sich aus der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens ergeben, werden ausschließlich durch Konsultationen oder Verhandlungen der Vertragsparteien beigelegt und nicht an innerstaatliche oder internationale Gerichte oder Dritte zur Beilegung verwiesen.

Artikel 10

Verletzung der Bestimmungen über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen

(1) Wenn eine unbefugte Bekanntgabe von Verschlusssachen nicht auszuschließen ist, vermutet oder festgestellt wird, ist dies der NSB oder BSB der anderen Vertragspartei unverzüglich mitzuteilen.

(2) Verletzungen der Bestimmungen über den Schutz von Verschlusssachen werden von den zuständigen Behörden und Gerichten des Staates der Vertragspartei, deren Zuständigkeit gegeben ist, nach den Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften dieses Staates untersucht und verfolgt. Die andere Vertragspartei soll diese Ermittlungen auf Ersuchen unterstützen und ist über das Ergebnis zu unterrichten.

Artikel 11

Kosten

Jede Vertragspartei trägt die ihr bei der Durchführung dieses Abkommens entstehenden Kosten.

Artikel 12

Zuständige Behörden

Die Vertragsparteien unterrichten einander auf diplomatischem Wege darüber, welche Behörden für die Durchführung dieses Abkommens zuständig sind.

Artikel 13

Verhältnis zu anderen Übereinkünften, Absprachen und Vereinbarungen

Alle bestehenden Abkommen, Absprachen und Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien oder den zuständigen Behörden über den Schutz von Verschlusssachen bleiben von diesem Abkommen unberührt, soweit sie diesem nicht entgegenstehen.

Artikel 14

Schlussbestimmungen

- (1) Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(3) Dieses Abkommen kann einvernehmlich in Schriftform von den Vertragsparteien geändert werden. Jede Vertragspartei kann jederzeit schriftlich eine Änderung dieses Abkommens beantragen. Stellt eine Vertragspartei einen entsprechenden Antrag, so nehmen die Vertragsparteien Verhandlungen über die Änderung des Abkommens auf.

(4) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf diplomatischem Wege schriftlich kündigen. Im Fall der Kündigung sind die aufgrund dieses Abkommens übermittelten oder beim Auftragnehmer entstandenen Verschlusssachen weiterhin nach Artikel 4 zu schützen, solange das Bestehen der Einstufung dies rechtfertigt.

(5) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Vertragspartei veranlasst, in deren Staatsgebiet das Abkommen geschlossen wird. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registriernummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

(6) Mit Inkrafttreten dieses Abkommens tritt das Abkommen vom 16. März 1998 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Lettland über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen außer Kraft.

Geschehen zu Riga am 16. Februar 2018 in zwei Urschriften, jede in deutscher, lettischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des lettischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Rolf Schütte

Für die Regierung der Republik Lettland

Dzintars Rasnačs

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens der Vereinten Nationen
über Verträge über den internationalen Warenkauf**

Vom 8. April 2019

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (BGBl. 1989 II S. 586, 588; 1990 II S. 1699) wird nach seinem Artikel 99 Absatz 2 für

Korea, Demokratische Volksrepublik* am 1. April 2020
nach Maßgabe einer bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Erklärung nach Artikel 96 des Übereinkommens

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 4. Dezember 2017 (BGBl. II S. 1548).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 8. April 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „CACI NSS, Inc.“
(Nr. DOCPER-AS-109-03)**

Vom 8. April 2019

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 20. Februar 2019 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „CACI NSS, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-109-03) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 20. Februar 2019

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 8. April 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

Auswärtiges Amt

Berlin, 20. Februar 2019

Verbalnote

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, den Eingang der Verbalnote Nummer 234 der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika vom 20. Februar 2019 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet analytischer Tätigkeiten für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind (Rahmenvereinbarung), bewirkt durch den Notenwechsel vom 29. Juni 2001, in der jeweils geltenden Fassung Folgendes mitzuteilen:

Zur Erbringung von Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen CACI NSS, Inc. (Auftragnehmer) einen Vertrag über die Erbringung von analytischen Dienstleistungen auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-109-03 (Vertrag) geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Auftragnehmer zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS) gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bestätigt hiermit, dass die Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Auftragnehmer den beigefügten Vertrag über die Erbringung folgender Dienstleistungen geschlossen haben:

Der Auftragnehmer erbringt nachrichtendienstliche Unterstützung in Deutschland. Die Dienstleistungen umfassen nachrichtendienstliche Analyse, Planung und Unterstützung für Informationssysteme. Der Auftragnehmer recherchiert, analysiert und erstellt kurz- und langfristige Einschätzungen zu politischen, militärischen, wirtschaftlichen, sozialen, strafrechtlichen, im Hinblick auf Terrorismus/Terrorbekämpfung relevanten oder multidisziplinären Fragen der Spionageabwehr. Außerdem ist der Auftragnehmer unterstützend im Bereich Sicherheitsmanagement sowie bei der Erhaltung von Netzwerken und Systemen tätig.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika verlangt, dass alle Beschäftigten des Auftragnehmers vor Aufnahme ihrer Arbeit an dieser Aufgabe Schulungen und Zertifizierungen durchlaufen. Der Schwerpunkt dieser Schulungen hat darin zu liegen, den Beschäftigten des Auftragnehmers die Tatsache bewusst zu machen und sie genau darin zu unterweisen, dass der autorisierte Arbeitsbereich für diese Aufgabe lediglich solche Tätigkeiten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland umfassen darf, die unter Einhaltung deutschen Rechts durchgeführt werden können. Der Auftragnehmer ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass seine Beschäftigten deutsches Recht einhalten. Zu diesem Zweck hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Schritte zu unternehmen:

- 1.) Sie verlangt von dem Auftragnehmer eine Bestätigung, dass alle Beschäftigten des Auftragnehmers die erforderlichen Schulungen und Zertifizierungen vollständig durchlaufen;
- 2.) sie stellt sicher, dass der Auftragnehmer und alle seine Beschäftigten den Tätigkeitsbereich und dessen Grenzen nach dem Vertrag kennen und ihnen bewusst ist, dass Verstöße gegen deutsches Recht dazu führen können, dass der Auftragnehmer und seine Beschäftigten vorbehaltlich einer Notifikation und eines ordnungsgemäßen Verfahrens ihre Rechtsstellung nach dem NATO Truppenstatut und alle damit verbundenen Vorrechte verlieren;
- 3.) sie verlangt unverzügliche Berichte an die Vertreter der Truppen der Vereinigten Staaten in der Bundesrepublik Deutschland über jegliches Verhalten, das eine Missachtung deutschen Rechts darstellt, und
- 4.) sie verlangt einen monatlichen Bericht durch die Beschäftigten des Auftragnehmers und das Programm-Management-Personal, um zu bescheinigen, dass alle im Berichtszeitraum durchgeführten Tätigkeiten unter Einhaltung deutschen Rechts durchgeführt wurden.

Der Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit beziehungsweise die folgenden Tätigkeiten: „Military Planner“ (Anhang I Nummer 1 der Rahmenvereinbarung), „Intelligence Analyst“ (Anhang II Nummer 2 der Rahmenvereinbarung) und „Program/Project Manager“ (Anhang V Nummer 1 der Rahmenvereinbarung).

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und nach den darin vereinbarten Rahmenbedingungen, vor allem Nummer 4, werden dem Auftragnehmer die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des ZA-NTS gewährt.
3. Der Auftragnehmer wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 der Rahmenvereinbarung genannten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des ZA-NTS, werden Beschäftigten des Auftragnehmers, deren Tätigkeit beziehungsweise Tätigkeiten unter Nummer 1 genannt sind, wenn sie ausschließlich für diesen Auftragnehmer tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika solche Befreiungen und Vergünstigungen beschränken.
5. Für die Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht eingehalten wird. Ferner trifft sie alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und ihre Beschäftigten bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht einhalten.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der Vertrag ausläuft, sofern die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nicht mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags einen Vorschlag zur weiteren Gewährung der Befreiungen und Vergünstigungen in Form eines Entwurfs einer einleitenden Note erhält. In Ausnahmefällen kann die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Einreichung des Entwurfs der einleitenden Note noch nach dieser Frist, jedoch vor Ablauf des Vertrags, annehmen. Erhält die Regierung der Bundesrepublik Deutschland den Vorschlag mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags oder nimmt sie den nach diesem Datum erhaltenen Entwurf der einleitenden Note an, so genießen die Beschäftigten weiterhin bis zum Austausch der Noten oder bis zur endgültigen Entscheidung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, keine Noten zu dem Vertrag auszutauschen, die nach dieser Vereinbarung gewährten Befreiungen und Vergünstigungen, jedoch nicht länger als zwei Monate. Eine Zusammenfassung des Vertrags mit einer Laufzeit vom 1. März 2013 bis 20. Februar 2019 (Memorandum for Record) ist dieser Verbalnote beigelegt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika teilt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
8. Für den Fall, dass der Auftragnehmer nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der vorliegenden Vereinbarung handelt, kann eine Vertragspartei der vorliegenden Vereinbarung diese jederzeit nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die vorliegende Vereinbarung tritt drei Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.
9. Der englische und deutsche Wortlaut dieser Vereinbarung ist gleichermaßen verbindlich.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts der Bundesrepublik Deutschland eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS bilden, die am 20. Februar 2019 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nummer 234 vom 20. Februar 2019 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS), die am 20. Februar 2019 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „ACF Technologies, Inc.“
(Nr. DOCPER-IT-21-01)**

Vom 8. April 2019

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 20. Februar 2019 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „ACF Technologies, Inc.“ (Nr. DOCPER-IT-21-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 20. Februar 2019

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 8. April 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

Auswärtiges Amt

Berlin, den 20. Februar 2019

Verbalnote

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, den Eingang der Verbalnote Nummer 435 der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika vom 20. Februar 2019 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind (Rahmenvereinbarung), bewirkt durch den Notenwechsel vom 27. März 1998, in der jeweils geltenden Fassung Folgendes mitzuteilen:

Zur Erbringung von Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen ACF Technologies, Inc. (Auftragnehmer) einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-IT-21-01 (Vertrag) geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Auftragnehmer zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS) gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bestätigt hiermit, dass die Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Auftragnehmer den beigefügten Vertrag über die Erbringung folgender Dienstleistungen geschlossen haben:

Der Auftragnehmer erbringt informationstechnologische Dienstleistungen für das Regional Health Command Europe und leistet technische Unterstützung für ein komplexes Patientenwarteschlangensystem. Das Warteschlangensystem bietet eine automatisierte Lösung mit der Fähigkeit, den Patientenfluss von Aufnahme bis Entlassung für eine oder mehrere Kliniken und Leistungsstellen bei nur einem Besuch der medizinischen Behandlungseinrichtung zu steuern.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika verlangt, dass in Bezug auf alle Aspekte der nach dem Vertrag erbrachten Dienstleistungen der Auftragnehmer und seine Beschäftigten deutsches Recht einhalten.

Der Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit beziehungsweise die folgenden Tätigkeiten: „Systems Administrator“.

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und nach den darin vereinbarten Rahmenbedingungen, vor allem Nummer 3, werden dem Auftragnehmer die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des ZA-NTS gewährt.
3. Der Auftragnehmer wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung genannten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des ZA-NTS, werden Beschäftigten des Auftragnehmers, deren Tätigkeit beziehungsweise Tätigkeiten unter Nummer 1 genannt sind, wenn sie ausschließlich für diesen Auftragnehmer tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika solche Befreiungen und Vergünstigungen beschränken.
5. Für die Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht eingehalten wird. Ferner trifft sie alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und ihre Beschäftigten bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht einhalten.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der Vertrag ausläuft, sofern die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nicht mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags einen Vorschlag zur weiteren Gewährung der Befreiungen und Ver-

günstigungen in Form eines Entwurfs einer einleitenden Note erhält. In Ausnahmefällen kann die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Einreichung des Entwurfs der einleitenden Note noch nach dieser Frist, jedoch vor Ablauf des Vertrags, annehmen. Erhält die Regierung der Bundesrepublik Deutschland den Vorschlag mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags oder nimmt sie den nach diesem Datum erhaltenen Entwurf der einleitenden Note an, so genießen die Beschäftigten weiterhin bis zum Austausch der Noten oder bis zur endgültigen Entscheidung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, keine Noten zu dem Vertrag auszutauschen, die nach dieser Vereinbarung gewährten Befreiungen und Vergünstigungen, jedoch nicht länger als zwei Monate. Eine Zusammenfassung des Vertrags mit einer Laufzeit vom 27. September 2016 bis 26. September 2021 (Memorandum for Record) ist dieser Verbalnote beigefügt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika teilt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.

8. Für den Fall, dass der Auftragnehmer nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der vorliegenden Vereinbarung handelt, kann eine Vertragspartei der vorliegenden Vereinbarung diese jederzeit nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die vorliegende Vereinbarung tritt drei Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.
9. Der englische und deutsche Wortlaut dieser Vereinbarung ist gleichermaßen verbindlich.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS bilden, die am 20. Februar 2019 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nummer 435 vom 20. Februar 2019 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS), die am 20. Februar 2019 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Sterling Medical Associates, Inc.“
(Nr. DOCPER-TC-07-47)**

Vom 8. April 2019

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 14. März 2019 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Sterling Medical Associates, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-07-47) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklauseel

am 14. März 2019

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 8. April 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

Auswärtiges Amt

Berlin, den 14. März 2019

Verbalnote

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, den Eingang der Verbalnote Nummer 307 der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika vom 14. März 2019 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind (Rahmenvereinbarung), bewirkt durch den Notenwechsel vom 27. März 1998, in der jeweils geltenden Fassung Folgendes mitzuteilen:

Zur Erbringung von Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Sterling Medical Associates, Inc. (Auftragnehmer) einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-07-47 (Vertrag) geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Auftragnehmer zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS) gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bestätigt hiermit, dass die Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Auftragnehmer den beigefügten Vertrag über die Erbringung folgender Dienstleistungen geschlossen haben:

Der Auftragnehmer erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Aktenkodierung für ambulante und stationäre Patienten, Kodierung ambulanter Behandlungsverfahren, Kodierungsschulung sowie entsprechende Aufgaben in Zusammenhang mit Behandlungsunterlagen, die ein breites Spektrum medizinischer Fachbereiche für die jeweilige militärische Behandlungseinrichtung abdecken.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika verlangt, dass in Bezug auf alle Aspekte der nach dem Vertrag erbrachten Dienstleistungen der Auftragnehmer und seine Beschäftigten deutsches Recht einhalten.

Der Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit beziehungsweise die folgenden Tätigkeiten: „Medical Services Coordinator“.

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und nach den darin vereinbarten Rahmenbedingungen, vor allem Nummer 3, werden dem Auftragnehmer die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des ZA-NTS gewährt.
3. Der Auftragnehmer wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung genannten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des ZA-NTS, werden Beschäftigten des Auftragnehmers, deren Tätigkeit beziehungsweise Tätigkeiten unter Nummer 1 genannt sind, wenn sie ausschließlich für diesen Auftragnehmer tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika solche Befreiungen und Vergünstigungen beschränken.
5. Für die Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht eingehalten wird. Ferner trifft sie alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und ihre Beschäftigten bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht einhalten.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der Vertrag ausläuft, sofern die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nicht mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags einen Vorschlag zur weiteren Gewährung der Befreiungen und Vergünstigungen in Form eines Entwurfs einer einleitenden Note erhält. In Ausnahmefällen

kann die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Einreichung des Entwurfs der einleitenden Note noch nach dieser Frist, jedoch vor Ablauf des Vertrags, annehmen. Erhält die Regierung der Bundesrepublik Deutschland den Vorschlag mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags oder nimmt sie den nach diesem Datum erhaltenen Entwurf der einleitenden Note an, so genießen die Beschäftigten weiterhin bis zum Austausch der Noten oder bis zur endgültigen Entscheidung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, keine Noten zu dem Vertrag auszutauschen, die nach dieser Vereinbarung gewährten Befreiungen und Vergünstigungen, jedoch nicht länger als zwei Monate. Eine Zusammenfassung des Vertrags mit einer Laufzeit vom 16. September 2018 bis 15. Juli 2023 (Memorandum for Record) ist dieser Verbalnote beigelegt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika teilt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.

8. Für den Fall, dass der Auftragnehmer nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der vorliegenden Vereinbarung handelt, kann eine Vertragspartei der vorliegenden Vereinbarung diese jederzeit nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die vorliegende Vereinbarung tritt drei Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.
9. Der englische und deutsche Wortlaut dieser Vereinbarung ist gleichermaßen verbindlich.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS bilden, die am 14. März 2019 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nummer 307 vom 14. März 2019 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS), die am 14. März 2019 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Armed Forces Services Corporation“
(Nr. DOCPER-TC-57-03)**

Vom 8. April 2019

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 14. März 2019 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Armed Forces Services Corporation“ (Nr. DOCPER-TC-57-03) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 14. März 2019

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 8. April 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

Auswärtiges Amt

Berlin, den 14. März 2019

Verbalnote

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, den Eingang der Verbalnote Nummer 547 der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika vom 14. März 2019 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind (Rahmenvereinbarung), bewirkt durch den Notenwechsel vom 27. März 1998, in der jeweils geltenden Fassung Folgendes mitzuteilen:

Zur Erbringung von Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Armed Forces Services Corporation (Auftragnehmer) einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-57-03 (Vertrag) geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Auftragnehmer zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS) gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bestätigt hiermit, dass die Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Auftragnehmer den beigefügten Vertrag über die Erbringung folgender Dienstleistungen geschlossen haben:

Der Auftragnehmer erbringt Unterstützungsdienstleistungen in Form von Beratung beim Karrierewechsel und Sachbearbeitung an den entsprechenden Einrichtungen (Transition Centers) des Installation Management Command Europe für Soldaten in der Übergangsphase und deren Familienangehörige, die derzeit im europäischen Einsatzgebiet stationiert sind. Die Dienstleistungen umfassen Beratung beim Übergang in ein ziviles Leben und Ausstiegssachbearbeitung für Soldaten und Familienangehörige, die in den Ruhestand treten oder aus dem Militärdienst ausscheiden.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika verlangt, dass in Bezug auf alle Aspekte der nach dem Vertrag erbrachten Dienstleistungen der Auftragnehmer und seine Beschäftigten deutsches Recht einhalten.

Der Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit beziehungsweise die folgenden Tätigkeiten: „Military Career Counselor“.

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und nach den darin vereinbarten Rahmenbedingungen, vor allem Nummer 3, werden dem Auftragnehmer die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des ZA-NTS gewährt.
3. Der Auftragnehmer wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung genannten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des ZA-NTS, werden Beschäftigten des Auftragnehmers, deren Tätigkeit beziehungsweise Tätigkeiten unter Nummer 1 genannt sind, wenn sie ausschließlich für diesen Auftragnehmer tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika solche Befreiungen und Vergünstigungen beschränken.
5. Für die Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht eingehalten wird. Ferner trifft sie alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und ihre Beschäftigten bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht einhalten.

7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der Vertrag ausläuft, sofern die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nicht mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags einen Vorschlag zur weiteren Gewährung der Befreiungen und Vergünstigungen in Form eines Entwurfs einer einleitenden Note erhält. In Ausnahmefällen kann die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Einreichung des Entwurfs der einleitenden Note noch nach dieser Frist, jedoch vor Ablauf des Vertrags, annehmen. Erhält die Regierung der Bundesrepublik Deutschland den Vorschlag mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags oder nimmt sie den nach diesem Datum erhaltenen Entwurf der einleitenden Note an, so genießen die Beschäftigten weiterhin bis zum Austausch der Noten oder bis zur endgültigen Entscheidung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, keine Noten zu dem Vertrag auszutauschen, die nach dieser Vereinbarung gewährten Befreiungen und Vergünstigungen, jedoch nicht länger als zwei Monate. Eine Zusammenfassung des Vertrags mit einer Laufzeit vom 24. August 2014 bis 23. Juni 2019 (Memorandum for Record) ist dieser Verbalnote beigelegt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika teilt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
8. Für den Fall, dass der Auftragnehmer nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der vorliegenden Vereinbarung handelt, kann eine Vertragspartei der vorliegenden Vereinbarung diese jederzeit nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die vorliegende Vereinbarung tritt drei Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.
9. Der englische und deutsche Wortlaut dieser Vereinbarung ist gleichermaßen verbindlich.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts der Bundesrepublik Deutschland eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS bilden, die am 14. März 2019 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nummer 547 vom 14. März 2019 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS), die am 14. März 2019 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen
„Booz Allen Hamilton, Inc.“
(Nr. DOCPER-TC-59-02)**

Vom 8. April 2019

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 14. März 2019 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Booz Allen Hamilton, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-59-02) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 14. März 2019

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 8. April 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

Auswärtiges Amt

Berlin, 14. März 2019

Verbalnote

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, den Eingang der Verbalnote Nummer 471 der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika vom 14. März 2019 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind (Rahmenvereinbarung), bewirkt durch den Notenwechsel vom 27. März 1998, in der jeweils geltenden Fassung Folgendes mitzuteilen:

Zur Erbringung von Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Booz Allen Hamilton, Inc. (Auftragnehmer) einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-59-02 (Vertrag) geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Auftragnehmer zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS) gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bestätigt hiermit, dass die Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Auftragnehmer den beigefügten Vertrag über die Erbringung folgender Dienstleistungen geschlossen haben:

Der Auftragnehmer erbringt Dienstleistungen für den medizinischen Dienst der Luftstreitkräfte (Air Force Medical Service, AFMS) und ist zuständig für evidenzbasierte Instrumente und Empfehlungen, die dem AFMS Orientierungshilfe dabei geben sollen, eine stabile Kultur von Patientensicherheit und Zuverlässigkeit sowohl auf Unternehmensebene als auch in den einzelnen Einrichtungen zu erreichen und zu erhalten. Der Auftragnehmer unterstützt den AFMS bei der Einführung der zum Erreichen einer nachhaltigen sicheren und zuverlässigeren Patientenversorgung in all seinen Einrichtungen weltweit notwendigen Maßnahmenpläne. Der Aufgabenbereich umfasst Beurteilungen und Schulungen von Mitarbeitern und Führungskräften der medizinischen Einrichtungen vor Ort, Schulungen für Mitarbeiter und Führungskräfte auf offiziellen Konferenzen und Schulungsveranstaltungen, durch Einsatz filmischer, gedruckter und internetgestützter Schulungsmaterialien und Zusammenarbeit mit der AFMS-Führung bei der Erarbeitung von Instrumenten auf Unternehmensebene, Organisationsstrukturen und -systemen sowie Strategien zur Förderung der Erarbeitung und Aufrechterhaltung sicherer und zuverlässiger Betreuungsmethoden.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika verlangt, dass in Bezug auf alle Aspekte der nach dem Vertrag erbrachten Dienstleistungen der Auftragnehmer und seine Beschäftigten deutsches Recht einhalten.

Der Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit beziehungsweise die folgenden Tätigkeiten: „Medical Services Coordinator“.

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und nach den darin vereinbarten Rahmenbedingungen, vor allem Nummer 3, werden dem Auftragnehmer die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des ZA-NTS gewährt.
3. Der Auftragnehmer wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung genannten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des ZA-NTS, werden Beschäftigten des Auftragnehmers, deren Tätigkeit beziehungsweise Tätigkeiten unter Nummer 1 genannt sind, wenn sie ausschließlich für diesen Auftragnehmer tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika solche Befreiungen und Vergünstigungen beschränken.
5. Für die Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.

6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht eingehalten wird. Ferner trifft sie alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und ihre Beschäftigten bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht einhalten.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der Vertrag ausläuft, sofern die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nicht mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags einen Vorschlag zur weiteren Gewährung der Befreiungen und Vergünstigungen in Form eines Entwurfs einer einleitenden Note erhält. In Ausnahmefällen kann die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Einreichung des Entwurfs der einleitenden Note noch nach dieser Frist, jedoch vor Ablauf des Vertrags, annehmen. Erhält die Regierung der Bundesrepublik Deutschland den Vorschlag mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags oder nimmt sie den nach diesem Datum erhaltenen Entwurf der einleitenden Note an, so genießen die Beschäftigten weiterhin bis zum Austausch der Noten oder bis zur endgültigen Entscheidung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, keine Noten zu dem Vertrag auszutauschen, die nach dieser Vereinbarung gewährten Befreiungen und Vergünstigungen, jedoch nicht länger als zwei Monate. Eine Zusammenfassung des Vertrags mit einer Laufzeit vom 22. August 2016 bis 21. August 2019 (Memorandum for Record) ist dieser Verbalnote beigelegt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika teilt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
8. Für den Fall, dass der Auftragnehmer nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der vorliegenden Vereinbarung handelt, kann eine Vertragspartei der vorliegenden Vereinbarung diese jederzeit nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die vorliegende Vereinbarung tritt drei Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.
9. Der englische und deutsche Wortlaut dieser Vereinbarung ist gleichermaßen verbindlich.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS bilden, die am 14. März 2019 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nummer 471 vom 14. März 2019 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS), die am 14. März 2019 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Credence Management Solutions, LLC“
(Nr. DOCPER-TC-76-01)**

Vom 8. April 2019

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 14. März 2019 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Credence Management Solutions, LLC“ (Nr. DOCPER-TC-76-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 14. März 2019

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 8. April 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

Auswärtiges Amt

Berlin, den 14. März 2019

Verbalnote

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, den Eingang der Verbalnote Nummer 518 der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika vom 14. März 2019 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind (Rahmenvereinbarung), bewirkt durch den Notenwechsel vom 27. März 1998, in der jeweils geltenden Fassung Folgendes mitzuteilen:

Zur Erbringung von Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Credence Management Solutions, LLC (Auftragnehmer) einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOOPER-TC-76-01 (Vertrag) geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Auftragnehmer zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS) gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bestätigt hiermit, dass die Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Auftragnehmer den beigefügten Vertrag über die Erbringung folgender Dienstleistungen geschlossen haben:

Der Auftragnehmer erbringt Dienstleistungen zur Unterstützung des Programms für Patientensicherheit der US-Luftstreitkräfte (Patient Safety Program, PSP). Das Programm ist darauf ausgerichtet, den Anspruchsberechtigten eine sichere, wirksame und evidenzbasierte medizinische Versorgung mit dem Ziel bereitzustellen, eine Organisation im Gesundheitswesen zu schaffen, bei der proaktive Risikoerkennung, datenbasierte Beurteilungen und zuverlässige Abläufe die Grundlage für eine sichere Betreuung bilden. Der Auftragnehmer nimmt in Bezug auf die Durchführung eines umfassenden PSP, wozu Projektmanagement, Programmintegration und administrative, klinische sowie bildungs- und forschungsbezogene Komponenten gehören, folgende Aufgaben wahr: Unterstützung und Beratung der US-Regierung bei Einrichtung und Betrieb des PSP auf Ebene der militärischen Behandlungseinrichtung (Military Treatment Facility, MTF), enge Zusammenarbeit mit der MTF-Leitung zwecks Förderung einer datenbasierten Sicherheitskultur im gesamten Bereich der MTF, Erkennung, Empfehlung und Unterstützung in Bezug auf die Umsetzung von Maßnahmen zur Leistungsoptimierung mit dem Ziel der Erarbeitung von Grundsätzen und Abläufen, die eine sicherere Betreuung erleichtern.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika verlangt, dass in Bezug auf alle Aspekte der nach dem Vertrag erbrachten Dienstleistungen der Auftragnehmer und seine Beschäftigten deutsches Recht einhalten.

Der Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit beziehungsweise die folgenden Tätigkeiten: „Medical Services Coordinator“.

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und nach den darin vereinbarten Rahmenbedingungen, vor allem Nummer 3, werden dem Auftragnehmer die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des ZA-NTS gewährt.
3. Der Auftragnehmer wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung genannten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des ZA-NTS, werden Beschäftigten des Auftragnehmers, deren Tätigkeit beziehungsweise Tätigkeiten unter Nummer 1 genannt sind, wenn sie ausschließlich für diesen Auftragnehmer tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika solche Befreiungen und Vergünstigungen beschränken.
5. Für die Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.

6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht eingehalten wird. Ferner trifft sie alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und ihre Beschäftigten bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht einhalten.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der Vertrag ausläuft, sofern die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nicht mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags einen Vorschlag zur weiteren Gewährung der Befreiungen und Vergünstigungen in Form eines Entwurfs einer einleitenden Note erhält. In Ausnahmefällen kann die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Einreichung des Entwurfs der einleitenden Note noch nach dieser Frist, jedoch vor Ablauf des Vertrags, annehmen. Erhält die Regierung der Bundesrepublik Deutschland den Vorschlag mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags oder nimmt sie den nach diesem Datum erhaltenen Entwurf der einleitenden Note an, so genießen die Beschäftigten weiterhin bis zum Austausch der Noten oder bis zur endgültigen Entscheidung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, keine Noten zu dem Vertrag auszutauschen, die nach dieser Vereinbarung gewährten Befreiungen und Vergünstigungen, jedoch nicht länger als zwei Monate. Eine Zusammenfassung des Vertrags mit einer Laufzeit vom 1. Januar 2017 bis 31. Oktober 2019 (Memorandum for Record) ist dieser Verbalnote beigefügt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika teilt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
8. Für den Fall, dass der Auftragnehmer nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der vorliegenden Vereinbarung handelt, kann eine Vertragspartei der vorliegenden Vereinbarung diese jederzeit nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die vorliegende Vereinbarung tritt drei Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.
9. Der englische und deutsche Wortlaut dieser Vereinbarung ist gleichermaßen verbindlich.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts der Bundesrepublik Deutschland eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS bilden, die am 14. März 2019 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nummer 518 vom 14. März 2019 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS), die am 14. März 2019 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen
„Appereon Business Solutions, Inc.“
(Nr. DOCPER-TC-78-01)**

Vom 8. April 2019

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 14. März 2019 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Appereon Business Solutions, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-78-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 14. März 2019

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 8. April 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

Auswärtiges Amt

Berlin, 14. März 2019

Verbalnote

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, den Eingang der Verbalnote Nummer 268 der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika vom 14. März 2019 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind (Rahmenvereinbarung), bewirkt durch den Notenwechsel vom 27. März 1998, in der jeweils geltenden Fassung Folgendes mitzuteilen:

Zur Erbringung von Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Appereon Business Solutions, Inc. (Auftragnehmer) einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-78-01 (Vertrag) geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Auftragnehmer zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS) gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bestätigt hiermit, dass die Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Auftragnehmer den beigefügten Vertrag über die Erbringung folgender Dienstleistungen geschlossen haben:

Der Auftragnehmer erbringt Unterstützungsdienstleistungen in den Bereichen Ressourcen und Training für das Programm für Militärgemeinde und Familienpolitik und ist zuständig für Einführung und Wirksamkeitsbewertung von Aktivitäten im Rahmen des an Familien gerichteten Programms zur Stärkung der Belastbarkeit (Families OverComing Under Stress, FOCUS). Dazu muss der Auftragnehmer Dienstleistungen in den Bereichen militärisch zentrierte Gemeindearbeit, Aufklärung, Zusammenarbeit und Training erbringen. Diese Dienstleistungen erfordern unter anderem das Eingehen auf die Bedürfnisse unterschiedlicher Militärfamilien, wie beispielsweise Paare, Familien mit kleinen Kindern, Familienangehörige von Kämpfern im Genesungsprozess, Hinterbliebene sowie Familienangehörige, die an entlegenen oder weit entfernten Orten leben.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika verlangt, dass in Bezug auf alle Aspekte der nach dem Vertrag erbrachten Dienstleistungen der Auftragnehmer und seine Beschäftigten deutsches Recht einhalten.

Der Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit beziehungsweise die folgenden Tätigkeiten: „Family Wellness Counselor“.

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und nach den darin vereinbarten Rahmenbedingungen, vor allem Nummer 3, werden dem Auftragnehmer die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des ZA-NTS gewährt.
3. Der Auftragnehmer wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung genannten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des ZA-NTS, werden Beschäftigten des Auftragnehmers, deren Tätigkeit beziehungsweise Tätigkeiten unter Nummer 1 genannt sind, wenn sie ausschließlich für diesen Auftragnehmer tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika solche Befreiungen und Vergünstigungen beschränken.
5. Für die Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht eingehalten wird. Ferner trifft sie alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und

ihre Beschäftigten bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht einhalten.

7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der Vertrag ausläuft, sofern die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nicht mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags einen Vorschlag zur weiteren Gewährung der Befreiungen und Vergünstigungen in Form eines Entwurfs einer einleitenden Note erhält. In Ausnahmefällen kann die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Einreichung des Entwurfs der einleitenden Note noch nach dieser Frist, jedoch vor Ablauf des Vertrags, annehmen. Erhält die Regierung der Bundesrepublik Deutschland den Vorschlag mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags oder nimmt sie den nach diesem Datum erhaltenen Entwurf der einleitenden Note an, so genießen die Beschäftigten weiterhin bis zum Austausch der Noten oder bis zur endgültigen Entscheidung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, keine Noten zu dem Vertrag auszutauschen, die nach dieser Vereinbarung gewährten Befreiungen und Vergünstigungen, jedoch nicht länger als zwei Monate. Eine Zusammenfassung des Vertrags mit einer Laufzeit vom 15. Mai 2017 bis 9. Juli 2021 (Memorandum for Record) ist dieser Verbalnote beigelegt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika teilt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
8. Für den Fall, dass der Auftragnehmer nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der vorliegenden Vereinbarung handelt, kann eine Vertragspartei der vorliegenden Vereinbarung diese jederzeit nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die vorliegende Vereinbarung tritt drei Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.
9. Der englische und deutsche Wortlaut dieser Vereinbarung ist gleichermaßen verbindlich.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS bilden, die am 14. März 2019 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nummer 268 vom 14. März 2019 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS), die am 14. März 2019 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Ecompex, Inc.“
(Nr. DOCPER-TC-82-01)**

Vom 8. April 2019

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 20. Februar 2019 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Ecompex, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-82-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 20. Februar 2019

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 8. April 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

Auswärtiges Amt

Berlin, den 20. Februar 2019

Verbalnote

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, den Eingang der Verbalnote Nummer 561 der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika vom 20. Februar 2019 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind (Rahmenvereinbarung), bewirkt durch den Notenwechsel vom 27. März 1998, in der jeweils geltenden Fassung Folgendes mitzuteilen:

Zur Erbringung von Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Ecomplex, Inc. (Auftragnehmer) einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-82-01 (Vertrag) geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Auftragnehmer zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS) gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bestätigt hiermit, dass die Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Auftragnehmer den beigefügten Vertrag über die Erbringung folgender Dienstleistungen geschlossen haben:

Der Auftragnehmer erbringt militärisches und technisches Fachwissen im Hinblick auf Lösungen für den organisatorischen Wandel in Zusammenhang mit einer verbesserten Leistungsfähigkeit der regionalen medizinischen Behandlungseinrichtungen der Luftstreitkräfte in den Bereichen Patientensicherheit, Qualität der Patientenbetreuung und erzielte Ergebnisse. Die beratende und unterstützende Rolle umfasst Aufgaben wie Datensammlung, Ermittlung und Vermittlung von Erfahrungswerten, Risikoeinschätzung oder bewährte Verfahren zur Verbesserung von Betrieb und Programmmanagement auf Grundlage der geforderten Kennzahlen. Der Auftragnehmer wendet unter Rückgriff auf Erfahrungen im militärischen Bereich über Kommandostrukturen und Organisationseinheiten prozessoptimierende Methoden und Techniken an, die sich der Datenanalytik bedienen, aus der Empfehlungen über verbesserte Berichterstattung, Verwendung von Kennzahlen, Technologien, Software und Informationsaustausch zwecks Einführung organisatorischer Veränderungen im Hinblick auf Effizienzsteigerung und verbesserte Patientensicherheit hervorgehen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika verlangt, dass in Bezug auf alle Aspekte der nach dem Vertrag erbrachten Dienstleistungen der Auftragnehmer und seine Beschäftigten deutsches Recht einhalten.

Der Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit beziehungsweise die folgenden Tätigkeiten: „Persons engaged in Testing and Training“.

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und nach den darin vereinbarten Rahmenbedingungen, vor allem Nummer 3, werden dem Auftragnehmer die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des ZA-NTS gewährt.
3. Der Auftragnehmer wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung genannten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des ZA-NTS, werden Beschäftigten des Auftragnehmers, deren Tätigkeit beziehungsweise Tätigkeiten unter Nummer 1 genannt sind, wenn sie ausschließlich für diesen Auftragnehmer tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika solche Befreiungen und Vergünstigungen beschränken.
5. Für die Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.

6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht eingehalten wird. Ferner trifft sie alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und ihre Beschäftigten bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht einhalten.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der Vertrag ausläuft, sofern die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nicht mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags einen Vorschlag zur weiteren Gewährung der Befreiungen und Vergünstigungen in Form eines Entwurfs einer einleitenden Note erhält. In Ausnahmefällen kann die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Einreichung des Entwurfs der einleitenden Note noch nach dieser Frist, jedoch vor Ablauf des Vertrags, annehmen. Erhält die Regierung der Bundesrepublik Deutschland den Vorschlag mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags oder nimmt sie den nach diesem Datum erhaltenen Entwurf der einleitenden Note an, so genießen die Beschäftigten weiterhin bis zum Austausch der Noten oder bis zur endgültigen Entscheidung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, keine Noten zu dem Vertrag auszutauschen, die nach dieser Vereinbarung gewährten Befreiungen und Vergünstigungen, jedoch nicht länger als zwei Monate. Eine Zusammenfassung des Vertrags mit einer Laufzeit vom 28. September 2018 bis 27. September 2023 (Memorandum for Record) ist dieser Verbalnote beigefügt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika teilt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
8. Für den Fall, dass der Auftragnehmer nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der vorliegenden Vereinbarung handelt, kann eine Vertragspartei der vorliegenden Vereinbarung diese jederzeit nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die vorliegende Vereinbarung tritt drei Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.
9. Der englische und deutsche Wortlaut dieser Vereinbarung ist gleichermaßen verbindlich.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS bilden, die am 20. Februar 2019 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nummer 561 vom 20. Februar 2019 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS), die am 20. Februar 2019 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
des deutsch-nigerianischen Abkommens
über Technische Zusammenarbeit**

Vom 16. April 2019

Das in Lagos am 1. April 1974 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesmilitärregierung der Bundesrepublik Nigeria über Technische Zusammenarbeit ist

am 1. April 1974

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. April 2019

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
B. Pickel

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesmilitärregierung der Bundesrepublik Nigeria über Technische Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Bundesmilitärregierung der Bundesrepublik Nigeria –

auf der Grundlage der zwischen beiden Staaten und ihren Völkern bestehenden freundschaftlichen Beziehungen,

in dem Wunsche, diese Beziehungen zu vertiefen,

in Anbetracht ihres gemeinsamen Interesses an der Förderung der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung ihrer Staaten und

in Erkenntnis der Vorteile, die aus einer engeren technischen Zusammenarbeit für beide Staaten erwachsen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vertragsparteien werden sich bemühen, auf der Grundlage dieses Abkommens zusammenzuarbeiten und sich in technischen, wissenschaftlichen und Bildungsfragen gegenseitig zu unterstützen.

Artikel 2

(1) Die Vertragsparteien können zur Verwirklichung der in Artikel 1 genannten Ziele Übereinkünfte über einzelne Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit schließen.

(2) Die Einzelheiten jeder nach Absatz 1 geschlossenen Übereinkunft über ein Vorhaben sind Gegenstand von Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien; sie können vorsehen, dass die Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf ihre Kosten

- a) die Errichtung von Ausbildungsstätten und Mustereinrichtungen in Nigeria fördert und deutsche Lehrer, Fachkräfte und Ausrüstung bereitstellt;
- b) deutsche Gutachter mit Studien für bestimmte Vorhaben beauftragt;
- c) Sachverständige für bestimmte Aufgaben nach Nigeria entsendet und ihnen ihre Berufsausrüstung stellt;
- d) der Bundesmilitärregierung der Bundesrepublik Nigeria Berater zur Verfügung stellt;
- e) die Fortbildung nigerianischer Fachkräfte, höherer Bediensteter und Wissenschaftler in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Land fördert, das von den Vertragsparteien oder den im Rahmen der Programme der deutschen Technischen Hilfe unterstützten Einrichtungen genehmigt worden ist;
- f) die Zusammenarbeit von wissenschaftlichen Einrichtungen in beiden Ländern durch die Entsendung oder Vermittlung von wissenschaftlichem Personal und durch die Bereitstellung von Ausrüstungsgegenständen fördert.

Artikel 3

Die Bundesmilitärregierung der Bundesrepublik Nigeria erkennt auch weiterhin die von nigerianischen Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland abgelegten Prüfungen und Examina entsprechend ihrem fachlichen Niveau an und eröffnet den

Inhabern deutscher Zeugnisse und Diplome die gleichen beruflichen Anstellungs- und Aufstiegsmöglichkeiten oder Laufbahnen wie Absolventen vergleichbarer Ausbildungsgänge in Nigeria.

Artikel 4

Die Bundesmilitärregierung der Bundesrepublik Nigeria

1. stellt für die Vorhaben in Nigeria die erforderlichen Grundstücke und Gebäude zur Verfügung und richtet diese ein, soweit nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Einrichtung liefert;
2. trägt die Kosten der Miete und Instandhaltung angemessener möblierter Wohnungen für die deutschen Fachkräfte und ihre Familien oder stellt solche Wohnungen zur Verfügung. Bis zur Bezugsfähigkeit einer solchen Wohnung übernimmt die Bundesmilitärregierung der Bundesrepublik Nigeria die Hälfte der Kosten für Übernachtung und Vollpension in einem angemessenen Hotel;
3. befreit die im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Vorhaben gelieferten Gegenstände von Hafengebühren, Ein- und Ausfuhrabgaben und ihren öffentlichen Abgaben;
4. übernimmt die Entladekosten sowie die in Nigeria anfallenden Kosten des Transports und der Versicherung der von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die einzelnen Vorhaben gelieferten Gegenstände;
5. trägt die Betriebs- und Instandhaltungskosten für die einzelnen Vorhaben;
6. trägt die Kosten für Dienstreisen der deutschen Fachkräfte in Nigeria oder zahlt ihnen neben den Fahrt- und Gepäckkosten ein angemessenes Tagegeld;
7. stellt das notwendige nigerianische technische Personal und Hilfskräfte auf eigene Kosten zur Verfügung;
8. sorgt dafür, dass die deutschen Fachkräfte nach angemessener Zeit durch geeignete nigerianische Fachkräfte ersetzt werden. Soweit diese Fachkräfte in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Land ausgebildet werden sollen, benennt sie rechtzeitig genügend Bewerber für diese Ausbildung und trägt die Kosten für deren Hin- und Rückreise. Sie benennt nur solche Bewerber, die sich ihr gegenüber verpflichtet haben, nach ihrer Rückkehr für eine angemessene Zahl von Jahren an dem jeweiligen Vorhaben zu arbeiten. Sie wird für deren ausbildungsgerechte Einstufung und angemessene Bezahlung sorgen;
9. Die Einzelheiten dieses Artikels werden durch die nach Artikel 2 Absatz 2 geschlossenen Übereinkünfte geregelt.

Artikel 5

Die Bundesmilitärregierung der Bundesrepublik Nigeria wird für die einzelnen Vorhaben, über die Übereinkünfte nach Artikel 2 Absatz 1 geschlossen werden,

- a) den deutschen Sachverständigen, Lehrern und Technikern, ihren Familienangehörigen und sonstigen zum Hausstand gehörenden Personen jederzeit freie und abgabenfreie Ein- und Ausreise gestatten und jedem von ihnen die notwendigen Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen gebührenfrei erteilen;

- b) die deutschen Sachverständigen, Lehrer und Techniker hinsichtlich der ihnen von der deutschen Regierung oder der von ihr beauftragten Stelle gezahlten Vergütungen von der Einkommensteuer und von direkten Steuern freistellen;
- c) die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung einzelner Vorhaben zur Verfügung gestellten Gegenstände und Ausrüstungen von Ein- und Wiederausfuhrabgaben befreien;
- d) die öffentlichen Abgaben und die Kosten des Transports dieser Gegenstände und Ausrüstungen nach der Ankunft in Nigeria tragen;
- e) den deutschen Sachverständigen, Lehrern und Technikern und ihren Familienangehörigen die für die erste Einreise geltenden Zollvorrechte gewähren mit der Maßgabe, dass die im Rahmen dieser Vorrechte eingeführten Gegenstände und Waren binnen drei Monaten nach der Ankunft der betreffenden Person eingeführt werden und bei einem Verkauf in Nigeria Einfuhrabgaben unterliegen;
- f) den deutschen Sachverständigen, Lehrern und Technikern und ihren Familienangehörigen die ihren nigerianischen Beamten vergleichbaren Ranges zustehende kostenfreie ärztliche Versorgung gewähren;
- g) den deutschen Fachkräften einen Ausweis ausstellen, in dem ihnen die Unterstützung der staatlichen Dienststellen für ihre Aufgaben zugesagt wird.

Artikel 6

(1) Für Schäden, die eine deutsche Fachkraft in Zusammenhang mit der Durchführung einer ihr nach diesem Abkommen übertragenen Aufgabe einem Dritten zufügt, haftet an ihrer Stelle die Bundesmilitärregierung der Bundesrepublik Nigeria. Jede Inanspruchnahme der deutschen Fachkraft ist insoweit ausge-

schlossen. Vorausgesetzt, dass ein solcher Schaden nicht durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens der deutschen Fachkraft verursacht wurde.

(2) Ein Erstattungsanspruch, auf welcher Rechtsgrundlage er auch beruht, kann von der Bundesmilitärregierung der Bundesrepublik Nigeria gegen die deutsche Fachkraft nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden.

Artikel 7

Dieses Abkommen wird auch auf die deutschen Fachkräfte angewendet, die bei seinem Inkrafttreten bereits im Rahmen der Technischen Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesmilitärregierung der Bundesrepublik Nigeria in Nigeria tätig sind.

Artikel 8

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Bundesmilitärregierung der Bundesrepublik Nigeria innerhalb von drei Monaten nach seinem Inkrafttreten eine gegenseitige Erklärung abgibt.

Artikel 9

(1) Dieses Abkommen gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren.

(2) Das Abkommen verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, es sei denn, eine der beiden Vertragsparteien kündigt es drei Monate vor seinem Ablauf schriftlich.

(3) Auch nach Ablauf dieses Abkommens gelten seine Bestimmungen für die bereits begonnenen Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit bis zu ihrem Abschluss weiter.

Geschehen und unterschrieben zu Lagos am 1. April 1974 in vier Urschriften, je zwei in deutscher und in englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

E. F. Jung

Für die Bundesmilitärregierung der Bundesrepublik Nigeria

Adebayo Adedeji

**Bekanntmachung
des deutsch-nigerianischen Abkommens
über die Vermittlung deutscher Fachkräfte
für Nigeria auf Zuschussbasis**

Vom 16. April 2019

Das in Lagos am 10. März 1981 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Bundesrepublik Nigeria über die Vermittlung deutscher Fachkräfte für Nigeria auf Zuschussbasis ist nach seinem Artikel 9 Absatz 1 Satz 1

am 10. März 1981

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. April 2019

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
B. Pickel

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Bundesrepublik Nigeria über die Vermittlung deutscher Fachkräfte für Nigeria auf Zuschussbasis

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Bundesrepublik Nigeria
(nachstehend als „die Vertragschließenden Parteien“ bezeichnet)

überzeugt von den beiderseitigen Vorteilen, die ihnen aus der Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ihrer Länder erwachsen,

in dem Bestreben, ihre freundschaftlichen Beziehungen durch technische Zusammenarbeit im Geiste der Partnerschaft zu stärken,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Bestimmungen dieses Abkommens gelten für den Einsatz deutscher Fachkräfte auf Zuschussbasis für Entwicklungsaufgaben in der Bundesrepublik Nigeria.

Artikel 2

(1) Die Vertragschließenden Parteien stellen von Zeit zu Zeit gemeinsam die Aufgabenbereiche, Einsatzdauer und Anzahl der deutschen Fachkräfte fest, die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gemäß diesem Abkommen in die Bundesrepublik Nigeria vermittelt werden.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Nigeria teilt spätestens 6 Monate nach der Feststellung gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Zahl der für einen Einsatz in der Bundesrepublik Nigeria benötigten Fachkräfte mit.

Artikel 3

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland beauftragt mit der Durchführung ihrer Leistungen die Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ).

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Nigeria bestimmt das Bundesministerium für Nationale Planung als zuständiges Organ für die Zwecke der Durchführung dieses Abkommens und andere damit zusammenhängende Angelegenheiten.

(3) Jede Vertragschließende Partei ist berechtigt, anstatt der bereits in Absatz 1 und 2 bestimmten Stellen jederzeit schriftlich eine andere Körperschaft, Organisation oder ein anderes Ministerium zu bestellen.

Artikel 4

Leistungen der Regierung der Bundesrepublik Nigeria:

Sie

- a) zahlt die Gehälter und andere Bezüge der Fachkräfte entsprechend den Arbeitsverträgen zwischen den nigerianischen Behörden und den Fachkräften;
- b) gewährt kostenfreie Einreisevisa für die Fachkräfte und ihre Familien;

c) trägt die Reisekosten für die Fachkräfte und ihre Familienangehörigen einschließlich bis zu drei Kindern Economy Class-Flugscheine und 20 kg Übergepäck von und nach der Bundesrepublik Deutschland;

d) stellt den Fachkräften und ihren Familien Unterkunft mit der notwendigen Möbelausstattung zur Verfügung zu den Bedingungen, die bei nigerianischen Regierungsbeamten von ähnlichem Rang Anwendung finden;

e) stellt geeignete Büroräume und Bürodienste zur Verfügung und übernimmt die Porto-, Telefon- und Telegrafenkosten, die den Fachkräften bei der Ausübung ihrer amtlichen Pflichten entstehen;

f) zahlt die Reise- und Transportkosten der Fachkräfte bei der Ausführung ihrer amtlichen Pflichten innerhalb der Bundesrepublik Nigeria;

g) gewährt den Fachkräften ärztliche Versorgung, wie sie nigerianischen Regierungsbeamten von ähnlichem Rang gewährt wird;

h) gewährt den Fachkräften und ihren Familien in Bezug auf ihre persönliche Habe und ihr Haushaltsgut die für die erste Einreise geltenden Vorrechte, vorausgesetzt, dass diese Gegenstände innerhalb von drei Monaten nach der ersten Einreise der Fachkräfte in die Bundesrepublik Nigeria eingeführt werden. Diese Güter unterliegen den Einfuhrabgaben, wenn sie innerhalb der Bundesrepublik Nigeria an eine Person oder Personen verkauft werden, die auf ähnliche Vorrechte keinen Anspruch haben;

i) gewährt das Recht der Wiederausfuhr der unter Buchstabe h) erwähnten persönlichen Habe und des Haushaltsgutes nach Beendigung des Einsatzes der Fachkräfte;

j) befreit die Fachkräfte und ihre Familien von persönlicher Einkommensteuer oder direkter Steuer auf Zuschusszahlungen, die ihnen von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gewährt werden;

k) stellt sicher, dass den Fachkräften und ihren Familien eine Behandlung gewährt wird, die nicht ungünstiger ist als diejenige, die dem Personal der technischen Hilfe eingeräumt wird, das von anderen Ländern in der Bundesrepublik Nigeria eingesetzt wird;

l) befreit das in Artikel 5 Buchstabe c) genannte Material von Lizenzen, Hafens-, Ein- und Ausfuhrabgaben und sonstigen öffentlichen Lasten sowie Lagergebühren und stellt sicher, dass das Material unverzüglich entzollt wird. – Das Material geht bei seinem Eintreffen in der Bundesrepublik Nigeria in deren Eigentum über; es steht den Fachkräften für ihre Aufgaben uneingeschränkt zur Verfügung. –

Artikel 5

Leistungen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland:

- a) Vermittlung von deutschen Fachkräften in vereinbarten Bereichen zum Einsatz in Nigeria auf Zuschussbasis;
- b) Bezuschussung der Gehälter der Fachkräfte entsprechend den Verträgen zwischen der GTZ und den Fachkräften;

- c) Lieferung von zusätzlichem Material und Gerät im Werte bis zu DM 20 000,- (i. W. zwanzigtausend Deutsche Mark) je Fachkraft, vorausgesetzt, dass diese Materialien von den beiden Vertragschließenden Parteien als notwendig für den Einsatz der Fachkraft in Nigeria angesehen werden.

Artikel 6

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Nigeria liefert der Regierung der Bundesrepublik Deutschland bei der Anforderung von Fachkräften vollständige Arbeitsplatzbeschreibungen, in denen die Aufgaben und die notwendigen wünschenswerten Qualifikationen der zu vermittelnden Fachkräfte angegeben sind.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gibt bei der Bearbeitung der Anträge der Regierung der Bundesrepublik Nigeria alle notwendigen Informationen für die Beurteilung der Kandidaten einschließlich Einzelheiten der Ausbildung und bisherigen beruflichen Erfahrung. Die Regierung der Bundesrepublik Nigeria teilt innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt der Unterlagen in jedem Einzelfall mit, ob die benannten Kandidaten für einen Einsatz in der Bundesrepublik Nigeria in Betracht kommen, und übersendet die entsprechenden Arbeitsvertragsangebote. Mit Zustimmung der beiden Vertragschließenden Parteien können die Fachkräfte während der Vertragsdauer von einem Einsatz zu einem anderen beordert werden. Änderungen in den Aufgaben oder Arbeitsbedingungen nach Abschluss des Arbeitsvertrages zwischen den Fachkräften und der Regierung der Bundesrepublik Nigeria werden einvernehmlich zwischen den beiden Vertragschließenden Parteien vereinbart.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Nigeria hat das Recht, im Falle von unbefriedigender Arbeitsleistung oder Führung den Vertrag einer jeden von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vermittelten Fachkraft zu beenden. Vor der Aus-

übung dieses Rechts konsultiert die Regierung der Bundesrepublik Nigeria die Regierung der Bundesrepublik Deutschland. Auf Antrag bemüht sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, für geeigneten Ersatz der zurückgerufenen Fachkraft zu sorgen.

Artikel 7

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterliegen die Fachkräfte der ausschließlichen Weisung der Regierung der Bundesrepublik Nigeria oder der Stellen oder Organisationen, denen sie zugeteilt sind. Sie halten sich an die Gesetze, Bestimmungen und Anordnungen, die in der Bundesrepublik Nigeria zur jeweiligen Zeit in Kraft sind.

Artikel 8

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Bundesrepublik Nigeria innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 9

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft und gilt für die Dauer von 3 Jahren. Vor Ablauf dieses Zeitraums einigen sich die Vertragschließenden Parteien darüber, ob die technische Zusammenarbeit in der in diesem Abkommen niedergelegten Form fortgesetzt werden soll.

(2) Nach Ablauf oder Beendigung dieses Abkommens gelten seine Bestimmungen weiter für die Fachkräfte, die entsprechend diesem Abkommen bereits im Lande arbeiten.

Geschehen zu Lagos am 10. März 1981 in zwei Urschriften, je eine in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Bernd Oldenkott

Für die Regierung der Bundesrepublik Nigeria
Adenike Oyagbola

**Bekanntmachung
des Fehlerverzeichnisses 1
zur Neufassung der Ordnung
für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID 2007)
sowie zu den mit der 21. RID-Änderungsverordnung
veröffentlichten Änderungen des RID**

Vom 18. April 2019

Zu der mit der Bekanntmachung vom 16. Mai 2008 veröffentlichten Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) in der seit dem 1. Januar 2007 geltenden Fassung (BGBl. 2008 II S. 475) und zu den mit der 21. RID-Änderungsverordnung vom 5. November 2018 (BGBl. 2018 II S. 494) veröffentlichten Änderungen des RID wird nachfolgend das Fehlerverzeichnis 1 der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) in Französisch und Deutsch bekannt gemacht.

Berlin, den 18. April 2019

Bundesministerium
für Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Gudula Schwan

Rectificatif n° 1
à la version 2019 du RID

Page de Couverture

Remplacer « États parties au RID (État au 1^{er} juillet 2018) » par :

« États parties au RID (État au 1^{er} mai 2019) ».

Sous les « États parties au RID », au début, insérer :

« Afghanistan, ».

Sous les « États parties au RID », remplacer « Ex-République yougoslave de Macédoine » par :

« Macédoine du Nord ».

Partie 1

Chapitre 1.1

1.1.3.1 [La correction dans la version allemande ne s'applique pas au texte français.]

1.1.3.6.5 Remplacer « 1.1.3.1 a), b) et d) à f) » par :

« 1.1.3.1 a) et d) à f) ».

Chapitre 1.10

1.10.3.1.3 Dans le tableau **1.10.3.1.3**, remplacer « Paladium » par :

« Palladium ».

Partie 2

Chapitre 2.2

2.2.1.3 Dans la liste des rubriques collectives, modifier la ligne pour le code de classification **1.6N** comme suit :

1.6N	0486	OBJETS EXPLOSIFS EXTRÊMEMENT PEU SENSIBLES, (OBJETS, EEPS)
	0190	ÉCHANTILLONS D'EXPLOSIFS, autres que les dispositifs d'amorçage
	NOTA. La division et le groupe de compatibilité doivent être définis selon les instructions de l'autorité compétente et selon les principes indiqués en 2.2.1.1.4.	

2.2.1.4 [La correction dans la version allemande ne s'applique pas au texte français.]

2.2.2.1.5 [La correction dans la version anglaise ne s'applique pas au texte français.]

2.2.3.3 [La correction dans la version anglaise ne s'applique pas au texte français.]

2.2.41.3 [La correction dans la version anglaise ne s'applique pas au texte français.]

2.2.42.3 [Les corrections dans la version anglaise ne s'appliquent pas au texte français.]

2.2.43.3 [La correction dans la version anglaise ne s'applique pas au texte français.]

2.2.51.3 [La correction dans la version anglaise ne s'applique pas au texte français.]

2.2.62.1.4.1 [La correction dans la version allemande ne s'applique pas au texte français.]

2.2.7.2.1.1 Dans le tableau **2.2.7.2.1.1**, dans la ligne pour le No ONU 2912, dans la deuxième colonne, remplacer « (LSA-1) » par :
« (LSA-I) ».

2.2.8.3 [Les corrections dans la version anglaise ne s'appliquent pas au texte français.]

Partie 3

Chapitre 3.2

Tableau A

[La correction au No ONU 1011 dans les versions allemande et anglaise ne s'applique pas au texte français.]

Chapitre 3.3

DS 363 [La correction dans la version allemande ne s'applique pas au texte français.]

Partie 5

Chapitre 5.3

5.3.3 [La correction dans la version anglaise ne s'applique pas au texte français.]

Chapitre 5.4

5.4.1.1.12 Remplacer « 1^{er} JANVIER 2017 » par :
« 1^{er} JANVIER 2019 ».

Partie 6

Chapitre 6.2

6.2.4.1 Dans le tableau, sous « *pour les fermetures* », pour la norme « EN 849:1996/A2:2001 », dans la colonne (1), remplacer
« EN 849:1996/A2:2001 » par :
« EN 849:1996 + A2:2001 ».

Chapitre 6.7

6.7.3.7.3 Dans la deuxième phrase, remplacer « avec de la matière transportée » par :
« avec la matière transportée ».

6.7.4.3.3.4 [La correction dans la version anglaise ne s'applique pas au texte français.]

Chapitre 6.8

6.8.4 b)

TE 22 [La correction dans la version allemande ne s'applique pas au texte français.]

Fehlerverzeichnis 1 zur RID-Ausgabe 2019

Titelblatt

Der Einleitungssatz vor der Aufzählung der RID-Vertragsstaaten erhält folgenden Wortlaut:

„RID-Vertragsstaaten sind (Stand 1. Mai 2019):“.

In der Aufzählung der RID-Vertragsstaaten folgende Korrekturen vornehmen:

– Am Anfang der Aufzählung einfügen:

„Afghanistan,“.

– Streichen:

„ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien,“.

– Nach „Niederlande,“ einfügen:

„Nordmazedonien,“.

Teil 1

Kapitel 1.1

1.1.3.1 Der Absatz b) erhält folgenden Wortlaut:

„b) (gestrichen)“.

1.1.3.6.5 „1.1.3.1 a), b) und d) bis f)“ ersetzen durch:

„1.1.3.1 a) und d) bis f)“.

1.10.3.1.3 [Die Korrektur in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Teil 2

Kapitel 2.2

2.2.1.3 Die Trennlinie zwischen UN 0486 und UN 0190 in der zweiten Spalte in der ersten Spalte wie folgt fortsetzen:

1.6N	0486	GEGENSTÄNDE MIT EXPLOSIVSTOFF, EXTREM UNEMPFLINDLICH (GEGENSTÄNDE, EEI ^{b)})
	0190	EXPLOSIVSTOFF, MUSTER, außer Initialsprengstoff
	Bem.	Die Unterklasse und die Verträglichkeitsgruppe werden in Übereinstimmung mit der zuständigen Behörde und nach den Grundsätzen des Absatzes 2.2.1.1.4 bestimmt.

2.2.1.4 Unter der Begriffsbestimmung von **„SPRENGSTOFF, TYP E: UN-Nummern 0241, 0332“** im ersten Satz „als Hauptbestandteil“ ersetzen durch:

„als wesentlichen Bestandteil“.

2.2.2.1.5 [Die Korrektur in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

2.2.3.3 [Die Korrektur in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

2.2.41.3 [Die Korrektur in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

2.2.42.3 [Die Korrekturen in der englischen Fassung haben keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

2.2.43.3 [Die Korrektur in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

2.2.51.3 [Die Korrektur in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

2.2.62.1.4.1 In der Tabelle zu Bem. 3 unter „UN 2900 ANSTECKUNGSGEFÄHRLICHER STOFF, nur GEFÄHRLICH FÜR TIERE“

„Aviäres Paramyxovirus Typ 1 – Virus der velogenen Newcastle-Krankheit (nur Kulturen)“ ersetzen durch:

„Aviäres Paramyxovirus Typ 1 – velogenes Newcastle-Disease-Virus (nur Kulturen)“.

2.2.7.2.1.1 [Die Korrektur in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

2.2.8.3 Die ursprünglichen Fußnoten 13 bis 20 werden zu Fußnoten 12 bis 19.

Teil 3

Kapitel 3.2**Tabelle A**

UN 1011 In Spalte (6) streichen:
„652“.

UN 3535,

VG II In Spalte (7b) „E5“ ersetzen durch
„E4“.

Kapitel 3.3

SV 363 In Absatz k) folgenden Unterabsatz hinzufügen:

„Wenn der Brennstoffbehälter des Motors oder der Maschine einen mit Wasser ausgeliterten Fassungsraum von mehr als 1000 Litern hat, ist der Motor oder die Maschine an zwei gegenüberliegenden Seiten mit Großzetteln (Placards) versehen. Die Großzettel (Placards) entsprechen den in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 5 vorgeschriebenen Gefahrzetteln und den in Unterabschnitt 5.3.1.7 aufgeführten Beschreibungen. Die Großzettel (Placards) sind auf einem farblich kontrastierenden Hintergrund angebracht oder weisen entweder eine gestrichelte oder eine durchgehende äußere Begrenzungslinie auf.“

Teil 5

Kapitel 5.3

5.3.3 [Die Korrektur in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Kapitel 5.4

5.4.1.1.12 „1. JANUAR 2017“ ersetzen durch:
„1. JANUAR 2019“.

Teil 6

Kapitel 6.2

6.2.4.1 In der Tabelle unter „für Verschlüsse“ die Normenbezeichnung „EN 849:1996/A2:2001“ ersetzen durch:
„EN 849:1996 + A2:2001“.

Kapitel 6.7

6.7.3.7.3 [Die Korrektur in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

6.7.4.3.3.4 [Die Korrektur in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Kapitel 6.8**6.8.4 b)**

TE 22 Im zweiten Unterabsatz vor „12 km/h“ einfügen:
„als“.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 85,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 11,05 € (10,00 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten).

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen
des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen
über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden
Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische**

Vom 23. April 2019

Das Übereinkommen vom 4. August 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische (BGBl. 2000 II S. 1022, 1023) ist nach seinem Artikel 40 Absatz 2 für

Vietnam* am 17. Januar 2019
nach Maßgabe einer bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde abgegebenen
Erklärung

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 30. Mai 2018 (BGBl. II S. 255).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 23. April 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick